



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

68. Sitzung (öffentlich)

27. November 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 13:20 Uhr

Vorsitz: Dietmar Brockes (FDP) (Stellv. Vorsitzender)

Protokoll: Filla, Ernst, Mennekes, Klemann, Schrader (Federführung)

Öffentliche Anhörung

Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

3

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/9853

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle
aufgeführten Sachverständigen an.

Organisation/Verband	Sachverständige/r	Stellungnahmen	Seite
Stadt Datteln	Petra Weiß	14/2941	7, 19, 37, 45
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	Michael Pieper	14/2952	8
Stadt Waltrop	Andreas Scheiba	14/2948	8
Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster	Dr. Susan Grotefels	14/2950	9, 20, 27, 32, 38
Energiewirtschaftliches Institut der Universität zu Köln	Prof. Dr. Marc Oliver Bettzüge	-	10, 38, 45
E.ON Kraftwerke GmbH, Hannover	Dr. Ingo Luge	14/2940	10, 28, 33, 40, 46
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Berlin	Andrees Gentzsch	14/2951	11, 21, 29, 41
VGB Power Tech, Essen	Dr. Karl A. Theis	14/2958	13
Landesgeschäftsstelle BUND NRW, Düsseldorf	Dirk Jansen	14/2949	14, 22, 34
Bundesverband WindEnergie, Berlin	Andreas Lahme	14/2947	14, 22, 35, 43
Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft, Essen	Dr. Udo Kalthoff	-	15
Deutsche Umwelthilfe, Berlin	Rainer Baake	14/2939	29, 34, 42

weitere Stellungnahmen	
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW, Köln	14/2945
Bundesverband Erneuerbare Energien, Berlin	14/2947 (gemeinsame Stellungnahme mit dem Bundesverband Wind-Energie, Berlin)

Stellv. Vorsitzender Dietmar Brockes: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zur 68. Sitzung des Wirtschaftsausschusses. Mein Name ist Dietmar Brockes. Ich bin stellvertretender Ausschussvorsitzender und darf die heutige Sitzung leiten. Besonders begrüßen möchte ich die Damen und Herren Sachverständigen, die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, die Medienvertreter und die sonstigen Zuhörerinnen und Zuhörer.

Vorweg sei noch gesagt, dass sich zwei Sachverständige zurzeit noch auf dem Flughafen befinden und erst in den nächsten Minuten eintreffen werden. Leider wurde heute Morgen ein Flug storniert.

Meine Damen und Herren, mit Einladung 14/1732 vom 19. November dieses Jahres wurde Ihnen der Vorschlag für die Tagesordnung übersandt. Einziger dort ausgewiesener Punkt ist die öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu folgendem Thema:

Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/9853

Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Tagesordnung einverstanden sind. – Ich sehe keine Wortmeldungen. Insofern ist diese hiermit beschlossen.

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde durch Plenarbeschluss vom 8. Oktober 2009 zur Federführung an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie überwiesen. Der Wirtschaftsausschuss hat nach einer ersten Beratung am 11. November beschlossen, die heutige Anhörung durchzuführen. Ich möchte mich an dieser Stelle im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie bei Ihnen für die abgegebenen Stellungnahmen und Ihre Anwesenheit heute recht herzlich bedanken.

Sie finden auf Ihren Plätzen eine Übersicht, mit deren Hilfe Sie die Stellungnahmen den Sachverständigen bzw. Institutionen zuordnen können. Zudem sind im Eingangsbereich Überstücke der Stellungnahmen ausgelegt.

Meine Damen und Herren, aus Gründen der Zeitökonomie ist es nicht vorgesehen, dass die anwesenden Sachverständigen ihre schriftlichen Stellungnahmen in einem Eingangsstatement noch einmal mündlich zusammenfassen. Vielmehr gehe ich davon aus, dass die Abgeordneten die schriftlichen Stellungnahmen gelesen und ausgewertet haben und nunmehr Fragen an die Sachverständigen richten, um einzelne Sachverhalte zu vertiefen bzw. zu hinterfragen.

Wir haben uns im Rahmen der Sprecherrunde darauf verständigt, dass wir die heutige Anhörung in Themenfelder unterteilen. Zum einen geht es um die im Fragenkatalog unter Block I und Block III aufgeführten Themenfelder – das ist die Streichung

des § 26 –, zum anderen geht es um Block II, der in der Hauptsache das Projekt Steinkohlekraftwerk Datteln betrifft.

Herr Kollege Priggen hat sich zum Verfahren gemeldet.

Reiner Priggen (GRÜNE): Herr Vorsitzender, vom Grundsatz her bin ich einverstanden. Ich habe allerdings eine Bitte: Aufgrund des abgesagten Lufthansa-Flugs um 8:20 Uhr fehlen Herr Baake und Herr Gentzsch. Diese beiden Kollegen würde ich nicht zum konkreten Bebauungsplan E.ON-Steinkohlekraftwerk Datteln befragen wollen, sondern zum § 26 und zur Zielsetzung im LEP und LEPro. Deswegen müssten wir zumindest so flexibel sein – sie sind ja unterwegs und können nichts dafür, dass die Lufthansa heute Morgen einen Flug storniert hat –, sie noch befragen zu können, auch wenn wir in dem Block schon ein bisschen fortgeschritten sind. Sonst würden sie völlig unnötig erscheinen. Insofern bitte ich um Verständnis, uns die Chance einzuräumen, sie noch befragen zu können.

Stellv. Vorsitzender Dietmar Brockes: Gut, das werden wir berücksichtigen. Wir werden den beiden Herren dann die Gelegenheit geben, zu den Themenfeldern Stellung zu nehmen.

Dann können wir so verfahren, und ich bitte die Abgeordneten um Wortmeldungen zu den Frageblöcken I und III. – Bitte schön, Herr Wittke.

Oliver Wittke (CDU): Ich möchte mit einer generellen Frage anfangen, die ich an alle Sachverständigen richte. Ich hege die Hoffnung, dass ich Ihrerseits keine Eingangstatements, sondern eine konzentrierte Antwort bekomme.

Sie wissen, dass wir uns in den nächsten Wochen und Monaten nicht nur mit dem Landesentwicklungsprogramm, sondern auch mit dem Landesentwicklungsplan beschäftigen werden. Die Landesregierung hat bereits beschlossen, das Energiekapitel im Landesentwicklungsplan vorzuziehen. Darum stellt sich die Frage, ob mit der Streichung des § 26 LEPro tatsächlich eine Regelungslücke entsteht, wie das an der einen oder anderen Stelle vorgetragen wird, oder ob Sie die Auffassung teilen, die unter anderem die Landesvertretung und auch meine Fraktion vertreten, dass im Landesentwicklungsplan zu den energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Nordrhein-Westfalen ausreichend Stellung genommen werden kann.

Reiner Priggen (GRÜNE): Ich möchte einleitend einige grundsätzliche Worte zum Verfahren sagen, weil ich es ungewöhnlich finde, wie wir an eine so wichtige Gesetzesänderung herangehen.

Es ist von den Koalitionsfraktionen in ihrer Koalitionsvereinbarung angekündigt worden, dass sie in dieser Legislatur LEPro und LEP zusammenbringen wollen. Es gibt selbst von ansonsten kritischen Stimmen wie dem BUND eine positive Rückmeldung in seiner Stellungnahme, dass so etwas vom Grundsatz her begrüßt wird. Das, was wir jetzt aber erleben, ist aus meiner Sicht ein nicht ordnungsgemäßes abwägendes vernünftiges Gesetzesänderungsverfahren, welches auch vor dem Hintergrund der

Herausforderungen, vor denen wir im Bereich der Klimaerwärmung stehen und die wir diskutieren, der Bedeutung dieses Gesetzes angemessen ist. Vielmehr ist es erkennbar ein Verfahren, das nur dazu dienen soll, Probleme an einer Kraftwerksbaustelle zu heilen. Es ist also genau das Gegenteil von dem, was wir als Gesetzgeber eigentlich machen sollten.

Der Zeitdruck, unter dem all das geschieht, lässt sich an der Anzahl derjenigen, die keine Stellungnahme eingereicht haben bzw. heute nicht erschienen sind, ablesen. Zum Beispiel sind heute die kommunalen Spitzenverbände nicht da, obwohl wir eine Vereinbarung untereinander getroffen haben, dass diese immer vertreten sind.

(Oliver Wittke [CDU]: Die sind personell schwach besetzt!)

Bei Anhörungen räumen wir immer relativ viel Zeit ein, und wir haben den Grundsatz, dass wir die kommunalen Spitzenverbände beteiligen. Zwei Kommunen sind hier nicht vertreten. Das heißt, die ganze Eile in dem Verfahren ist klar erkennbar. Es ist keine sorgfältige Gesetzgebungsarbeit. Es geht schlicht darum, eine Baustelle zu beseitigen.

(Zuruf von Christian Weisbrich [CDU])

– Herr Kollege Weisbrich, ich weiß, dass Sie das Verfahren gerne eilig behandeln würden, aber das muss jetzt sein.

Mein zweiter Punkt betrifft die LEP-Änderung, die Herr Wittke eben dankenswerterweise angesprochen hat. Das ist meine erste Frage an den BUND und an Frau Dr. Grotefels; Frau Grotefels hat nämlich zu den möglichen Regelungen ausführlich Stellung genommen. Ich habe gehört, dass die LEP-Änderung, die gleichzeitig läuft und ein Stück weit das aufgreifen soll, was im LEPro gestrichen wird, mit wirklich unglaublich kurzen Einladungsfristen läuft. Das ist kein handwerklich sauberes Arbeiten. Wenn meine Informationen richtig sind, dann betrug die Einladungsfrist zur Stellungnahme neun Tage.

(Oliver Wittke [CDU]: Die ist um 14 Tage verlängert worden!)

– Herr Kollege Wittke, selbst wenn es so sein sollte, ist es kein anständiges Verfahren.

(Oliver Wittke [CDU]: Ist so!)

Ich will auch das ganz klar sagen.

Wenn man zunächst nur einem Teil der beteiligten Verbänden eine Einladung mit einer 9-Tages-Frist zukommen lässt, um das im LEP aufzufangen, was man im LEPro streicht, dann ist das aus meiner Sicht kein sauberes Verfahren. Ich bitte um eine Antwort darauf, ob dieses Verfahren ...

(Zuruf von Christian Weisbrich [CDU])

– Herr Kollege Weisbrich, ich weiß, dass Sie eine aus meiner Sicht unanständige Eile im Gesetzgebungsverfahren an den Tag legen. Die Stunden hier müssen Sie sich schon noch nehmen. Sie können mit Ihrer Mehrheit alles machen. Das erleben wir. Sie können alles durchexecutieren. Aber Sie müssen uns diese Zeit hier einräumen,

damit wir als Opposition die Chance haben, trotz dieser unanständigen Eile die notwendigen Fragen zu stellen

(Oliver Wittke [CDU]: Dann stellen Sie doch Fragen! – Christian Weisbrich [CDU]: Stellen Sie Fragen!)

und das zu kommentieren. Diese Zeit müssen Sie uns schon einräumen.

– Herr Kollege Weisbrich, die Fragen kommen. Entweder haben wir hier diese Chance, oder Sie machen mit Ihrer Farce weiter. Ich bitte um ein bisschen Gelassenheit. Wir haben uns darauf verständigt, dass wir die Anhörung hier in drei Stunden durchführen wollen. Daran werden wir uns auch halten, aber ein bisschen Zeit müssen Sie uns schon geben. Insofern sind wir bei fünf Minuten und nicht bei drei Stunden.

Wir befinden uns eine Woche vor der Weltklimakonferenz in Kopenhagen. In Kopenhagen wird man versuchen, die Klimaschutzziele für die internationale Völkergemeinschaft festzulegen. Wir haben eine neue Bundesregierung, die sich in Teilen – das ist für mich erstaunlich – auf Klimaschutzziele festgelegt hat, die in der Festsetzung – ich meine die 40 % CO₂-Reduktion – sogar über das hinausgehen, was die vorige Regierung festlegte, und die Bundeskanzlerin hat auf dem G8-Gipfel in Italien im Sommer dieses Jahres für die Bundesregierung 80 % als Reduktionsziel festgesetzt. Wenn dies Ziele der Bundespolitik sind, frage ich mich, ob es dann angehen kann, dass man im LEP_{ro} praktisch diese ganzen Ziele streicht und mit einer unangemessenen Eile im LEP-Verfahren diesen wichtigen Komplex an der Stelle tatsächlich zu ersetzen versucht.

In der heimischen Steinkohleförderung sind in den letzten zehn Jahren Prozesse gelaufen, die zu einer geänderten Zielsetzung geführt haben. Daher habe ich Verständnis dafür – das sage ich klar –, dass es Anpassungen geben muss. Das mögen wir vielleicht nicht alle, aber diese muss es geben. Aber dass man vor diesem Hintergrund dieses Gesetzesverfahren so durchpeitschen muss, möchte ich infrage stellen. Ist das aus Ihrer Sicht sinnvoll? Müsste man nicht viel mehr Rücksicht auf die Ziele der Bundesregierung und auf die Vereinbarungen, die getroffen werden, nehmen? Hier wird nämlich genau das Gegenteil gemacht.

Stellv. Vorsitzender Dietmar Brockes: Bevor ich dem Kollegen Eiskirch das Wort erteile, möchte ich als Vorsitzender kurz das Verfahren ansprechen, das Sie, Herr Kollege Priggen, erwähnten. Es ist so, dass es auf die Einladung zur Anhörung einen Rücklauf dahin gehend gab, dass eine Person heute nicht teilnehmen kann und auch aufgrund der Kürze der Zeit keine Stellungnahme abgegeben hat. Wir haben uns eben im Obleutegespräch darauf verständigt, Herrn Kuschnerus noch einmal anzuschreiben und um eine schriftliche Nachlieferung zu bitten.

Hinsichtlich aller anderen heute nicht anwesenden Personen muss man sagen, dass es üblich ist, dass es auch bei anderen Anhörungen Sachverständige gibt, die kein Interesse daran haben, zu dem jeweiligen Themenkomplex eine Stellungnahme abzugeben. Umgekehrt ist es so – das ist auch heute der Fall –, dass einige Sachverständige heute zwar nicht anwesend sind, aber eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben. Insofern ist das ein absolut übliches Verfahren.

Die Frist ist etwas kürzer als sonst. Allerdings müssen Sie auch sehen, dass Anhörungen im Bundestag teilweise mit einer Einladungsfrist von zwei Tagen durchgeführt werden. Insofern haben wir hier ein ganz vernünftiges Verfahren.

Als Nächstes hat sich der Kollege Eiskirch gemeldet. Bitte schön.

Thomas Eiskirch (SPD): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Herren und Damen Sachverständige! Ich möchte mich zunächst einmal im Namen der SPD-Fraktion ganz herzlich dafür bedanken, dass Sie heute hier sind und dass Sie trotz dieser doch sehr ungewöhnlich kurzen Frist substantielle Stellungnahmen abgegeben haben.

Einige von Ihnen waren damals auch anwesend, als es schon einmal um das LEPro ging. Es ging um den großflächigen Einzelhandel; dieser Punkt ist auch dieses Mal enthalten. Ich sehe schon eine Person leicht grinsen, die damals der Auffassung war, die sich jetzt durchgesetzt hat, und auch der heute nicht anwesende Richter Kuschnerus hat das damals so gesagt. Die damalige Anhörung ist seitens der Landesregierung und der regierungstragenden Fraktionen augenscheinlich nicht mit der nötigen Aufmerksamkeit verfolgt worden, um die richtigen Schlüsse aus der Anhörung zu ziehen. Wir möchten uns herzlich bedanken, dass Sie heute hier sind. Denn gerade für die Opposition sind solche Anhörungen ein ganz besonderer Punkt, um die eigene Meinung entweder unterlegt oder vielleicht auch an der einen oder anderen Stelle widerlegt zu bekommen oder um sie entsprechend weiter zu schärfen.

Insofern will ich mit einer sehr allgemeinen Frage beginnen und diese allen Sachverständigen stellen. Wenn das Ganze jetzt so kurzfristig gemacht wird, dann zielt das natürlich – das kann man an der Anhörung auch erkennen – auf die momentan aktuelle Frage in Datteln ab. Hilft die Streichung des § 26, um Datteln leichter realisieren zu können? – Es ist schließlich die Absicht der Landesregierung, diesen Weg zu finden.

Wie beurteilen Sie es, dass eine solche Streichung in einer rechtlich niederrangigen Art und Weise, nämlich im Wege einer Verordnung, mit dem Hinweis darauf vorgenommen werden soll, etwas in Zukunft zu regeln, ohne dass der Gesetzgeber heute schon weiß, wie es geregelt sein wird? Wie beurteilen Sie es, dass der Gesetzgeber bereits heute die jetzige Rechtsposition im Gesetz aufzugeben?

Stellv. Vorsitzender Dietmar Brockes: Vielen Dank, Herr Kollege Eiskirch. – Ich möchte nun mit der ersten Antwortrunde beginnen und erteile Frau Petra Weiß von der Stadt Datteln das Wort. Bitte schön, Frau Weiß.

Petra Weiß (Stadt Datteln): Guten Tag, meine Damen und Herren! Mein Name ist Petra Weiß. Ich bin Erste Beigeordnete und Technische Beigeordnete der Stadt Datteln und somit auch verantwortlich für den Bebauungsplan. Ich möchte hier keine grundsätzliche Stellungnahme abgeben. Ich möchte Ihnen nur unsere Auffassung zu der Frage, ob uns diese Streichung des § 26 hilft, darlegen.

Wir sind der Auffassung, dass entweder im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan auf jeden Fall eine Steuerung enthalten sein muss, um die

Standortentscheidungen für Großkraftwerke insbesondere auch in unserer Region treffen zu können. Deswegen erwarten wir für die weiteren Planungsverfahren sowohl in der Landesplanung als auch in der Regionalplanung und darauf aufbauend auch für unsere Bebauungsplanung eine klare Aussage dahin gehend, dass der Standort Datteln 4 geregelt ist und somit auch der Bebauungsplan auf dieser vorlaufenden Landesplanung aufbauend erarbeitet und beschlossen werden kann.

Michael Pieper (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe mir zwei Fragen notiert.

Frage 1 lautete: Droht durch die Streichung des § 26 eine Regelungslücke? – Ich bin der Meinung, dass man das nicht direkt mit Ja beantworten kann, weil die im LEPro dargestellten Grundsätze im LEP aufgenommen und konkretisiert werden. Es finden sich diese Dinge also an anderer Stelle des Regelungswerkes wieder. Ich gebe aber zu bedenken, dass das LEPro Gesetzescharakter genießt, der LEP als solcher allerdings nicht. Daher mag dieses eine Auswirkung haben.

Wir haben diesen Aspekt noch einmal in unserer schriftlichen Stellungnahme aufgegriffen – untermauert durch einige Beispiele – und auch angeregt, daran zu denken, den § 26 LEPro und auch die entsprechenden Bestimmungen im LEP umzuformulieren, die Aspekte dort aufzunehmen, die Ziele dort zu benennen und Regelungsmechanismen zu konkretisieren, die die politischen Vorstellungen über die notwendige energiepolitische Entwicklung dieses Bundeslandes dann gewährleisten sollen. Dieses wäre vielleicht ein angemessener Weg, um die politischen Zielsetzungen in der Tat im rechtlichen Regelungswerk umsetzen zu können.

Frage 2 lautete: Hilft die Streichung des § 26 der Stadt Datteln in dieser Situation? – Die Streichung des § 26 führt aus meiner Sicht eo ipso natürlich nicht dazu, dass das Urteil des OVG aus der Welt geschafft wird. Dieses Urteil – es ist ja noch nicht rechtskräftig – sagt aus, dass bestimmte Regelungen unwirksam sind. Da hilft aus meiner Sicht nur eines, nämlich die entsprechenden Rechtsverfahren noch einmal durchzuführen, also beispielsweise einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Also, mit der Streichung allein kann Datteln morgen nicht direkt weitergebaut werden.

Andreas Scheiba (Stadt Waltrop): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Stadt Waltrop vertritt die Auffassung, dass die Beibehaltung des Paragraphen im LEPro dringend erforderlich ist, weil hier übergeordnet gesetzlich geregelt wird, wie Standortentscheidungen insbesondere zu Großkraftwerken getroffen werden. Wir haben das in unserer Stellungnahme auch dargestellt. Hier sind die Klimaziele und auch die Kraft-Wärme-Kopplung an besonderer Stelle zu sehen. Denn wir meinen, dass bereits jetzt Standortentscheidungen getroffen worden sind – insbesondere um Waltrop herum –, die fehlerhaft sind. Sie sind unserer Meinung nach fehlerhaft, weil gerade diese Großkraftwerke in der Versorgung der Gebiete mit Fernwärme deutlich zu groß angelegt sind bzw. auf den Ausbau oder Aufbau von Netzen verzichten. Damit ist dieses Ziel, das hier im Gesetz genannt worden ist, bereits jetzt unterlau-

fen, und wir denken, dass es unbedingt erforderlich ist, dieses auch auf gesetzlicher Ebene beizubehalten.

Ich möchte das an einem Beispiel verdeutlichen: Wir reden über E.ON Datteln. Acht Kilometer entfernt von E.ON Datteln baut Trianel in Lünen. Bei E.ON Datteln mit 1.050 MW Nettoleistung ist immerhin ein Potenzial von 380 MW Fernwärmeleistung auskoppelbar. E.ON wird die Stadt Datteln mit 78 MW versorgen. Schauen wir über die Stadtgrenze zur anderen Seite, wo Trianel baut: Da wird Trianel unserer Kenntnis nach kein einziges Watt Fernwärme auskoppeln, weil direkt daneben liegend das Evonik-Kraftwerk die Stadt Lünen mit 35 MW versorgt.

Die Stadt Waltrop regt daher an, dass diese bindende Verpflichtung, die im Grunde aus diesem Gesetz abzuleiten ist, nämlich diese Kraft-Wärme-Kopplung zu erreichen, dann auch weiterhin im Landesentwicklungsplan verfolgt wird und Standortentscheidungen davon abhängig gemacht werden. Das bedeutet auch, dass die Dimensionierungen von Kraftwerken in Bezug auf diese Fragestellung geprüft und geregelt werden müssen. Denn alleine durch die Stromwirtschaft wird es nicht zur Verfolgung dieser Ziele kommen.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Ich möchte mich hier nur juristisch äußern und nicht politisch. Ansonsten könnte man zum Klimaschutz eine Menge sagen. Ich selber wohne sogar ganz in der Nähe dieser Kraftwerke. Daher weiß ich, worüber ich rede. Aber rein juristisch muss man sagen, dass wir uns heute – so habe ich es verstanden – zur Änderung des LEPro, aber nicht zur Änderung des LEP treffen. Denn dazu wird es sicherlich erst in der Zukunft kommen. Das heißt, da mir der aktuelle Sachstand noch gar nicht vorliegt, kann ich dazu gar nichts sagen.

(Thomas Eiskirch [SPD]: Das geht uns genauso!)

Zurzeit sind die juristischen Regelungen des LEP noch vorhanden. Wenn Sie diese mit denen des LEPro vergleichen, dann werden Sie feststellen, dass es so ist, dass das LEP sogar weitaus konkreter ist als das LEPro. Das LEPro legt nur allgemeine Ziele fest, und obwohl es als Gesetz verabschiedet ist, würde jeder eher auf die konkreteren Ziele im LEP zurückgreifen, die er bauleitplanerisch an die Ziele der Raumordnung anpassen müsste. Daher sähe ich es nicht als Regelungslücke an, wenn der § 26 LEPro gestrichen würde. Der LEP wäre schließlich weiterhin in Kraft.

(Thomas Eiskirch [SPD]: Hilft es denn? Oder schadet es nur?)

– Ich würde sagen: Es schadet nicht. Ob es hilft, wird sich zeigen. Denn den LEP gibt es nach wie vor. Ob Ihnen das politisch hilft, kann ich so nicht beurteilen. Der LEP ist schließlich weitaus konkreter, und die Ziele bleiben nach wie vor vorhanden.

An sich ist das eine Antwort auf beide Fragen. Ich würde es also nicht vom Charakter der Rechtsnorm des LEPro abhängig machen. Für mich würde es kein Problem darstellen, diesen Paragraphen zu streichen. Denn die Ziele im LEP sind konkreter und legen das LEPro noch weiter aus. Insofern wäre es kein Problem, und darüber sprechen wir heute.

Wie der neue LEP zukünftig aussehen wird, darüber müsste gesondert gesprochen werden, sobald ein neuer Entwurf zum LEP vorliegt.

Prof. Dr. Marc Oliver Bettzüge (Energiewirtschaftliches Institut der Universität zu Köln): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin Professor für Volkswirtschaftslehre in Köln und Direktor des Energiewirtschaftlichen Instituts. Insofern bin ich ausdrücklich kein Experte für Energierecht und möchte mich deshalb Kommentaren zu den energierechtlichen und zu den politischen Dimensionen der gestellten Fragen enthalten.

Ich möchte dennoch eingangs zwei allgemeine Bemerkungen zu dem hinzufügen, was Sie in der Einleitung Ihrer Fragen gesagt haben.

Erstens teile ich ausdrücklich die geäußerte Einschätzung, die in Rede stehende Materie sei außerordentlich komplex. Insbesondere möchte ich darauf hinweisen, dass es außerordentlich bedeutsam ist zu verstehen, dass der Handels- und der Nicht-handelssektor nach unterschiedlichen Gesetzmäßigkeiten funktionieren. Sicherlich ist bedeutsam, diese Differenzierung bei allen politischen Entscheidungen und bei energierechtlichen Ableitungen aus politischen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Zweitens unterstütze ich ausdrücklich die geäußerte Auffassung, dass sich im 20-Jahres-Zeitraum seit der ersten Fassung des in Rede stehenden Gesetzes die Rahmenbedingungen der Energiewirtschaft außerordentlich stark geändert haben. Angesprochen wurde die veränderte Nutzung der heimischen Steinkohle. Gleichermäßen ist darauf hinzuweisen, dass die Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien in demselben Zeitraum eine entsprechende Entwicklung auch mit Gesetzeswerken, die bundesweit hierzu eingeführt worden sind, durchlaufen haben. Diese Zusammenhänge sind meines Erachtens explizit zu berücksichtigen.

Sie sind aber – damit komme ich auf den zuerst genannten Aspekt zurück – auch außerordentlich komplex. Wichtig ist, die Komplexität dieser Zusammenhänge bei allen anstehenden Entscheidungen zu berücksichtigen. – Für weitere Nachfragen zu energieökonomischen Wechselwirkungen oder zur Bewertung dieser Zusammenhänge stehe ich Ihnen gleich sehr gern zur Verfügung.

Dr. Ingo Luge (E.ON Kraftwerke GmbH, Hannover): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin im E.ON-Konzern verantwortlich für das Unternehmen, das den Neubau in Datteln verantwortet. Zu den beiden Fragen möchte ich kurz unsere Position darlegen.

Zur Frage nach der Regelungslücke: Nach unserer Meinung entsteht durch die Streichung des § 26 LEPro keine Regelungslücke. Die darin angesprochenen anderen energiewirtschaftlichen Themen, insbesondere die regenerativen Energien oder natürlich die heimische Braunkohle sowie die Förderung und Unterstützung der Fernwärmeauskopplung, sind bereits heute im LEP geregelt.

Zur zweiten Frage, ob die Streichung dem Projekt in Datteln helfe, sage ich aus unserer Sicht ein ganz klares Ja. Im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster ist

sehr deutlich ausgeführt, dass sich zum Beispiel aus dieser Vorschrift die Unklarheit darüber ergibt, ob es sich um Ziele oder Grundsätze im Sinne der Landesplanung handelt, was einen wesentlichen Unterschied für alle nachfolgenden planerischen Handlungen macht.

Des Weiteren besteht die Frage, wie die heimische Steinkohle im Vorrang zu würdigen ist. Sie ist speziell von diesem Gericht gerügt worden. Hier wurde schon angesprochen, dass sich in den letzten zehn Jahren einige Veränderungen bei der Steinkohle ergeben haben. Diese Unklarheit könnte durch die Streichung beseitigt werden. Des Weiteren bleibt damit auch klargestellt, dass der Vorrang des EU-rechtlichen Emissionshandels bestehen bleibt – mit der Möglichkeit, das Projekt zu realisieren. Das ist natürlich nicht allein mit der Streichung des § 26 LEPro der Fall. Sie ist aber eine wesentliche Voraussetzung dafür. Dadurch wird auch die Fernwärmeversorgung des Projektes Datteln ermöglicht.

Zur Aussage des Vertreters der Stadt Waltrop möchte ich ergänzen, dass aus dem Projekt Datteln natürlich nicht nur die Stadt Datteln versorgt werden soll. Dieses Kraftwerk ist vielmehr als wesentlicher Kernpunkt der zukünftigen Fernwärmeversorgung im nördlichen Ruhrgebiet geplant – als Einspeisung in den bereits bestehenden Verbund –, der der Ablösung von alternden Anlagen dient und damit zur Modernisierung und umweltschonenderen Versorgung mit Fernwärme weiterentwickelt werden soll als eines der größten Fernwärmekraftwerke Deutschlands. – Danke schön.

Stellv. Vorsitzender Dietmar Brockes: Vielen Dank, Herr Dr. Luge. – Wir freuen uns, dass trotz des abgesagten Fluges Herr Gentzsch vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft eingetroffen ist. Herr Gentzsch, wir haben in einer ersten Fragerunde die Fragenkataloge I und III zusammengefasst. Sie konnten gerade schon dem Verlauf der Sitzung ein bisschen folgen. Möchten Sie hierzu jetzt Stellung nehmen?

Andrees Gentzsch (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Berlin): Herzlichen Dank für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu dürfen. Ich bedaure die Verspätung. Die Lufthansa hat einfach den Flug gestrichen. Das ist ein Vorgang, den sich die Energieversorgung nicht leisten könnte und wollte.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Man muss bei der Beantwortung der Fragen einen Blick auf die Gesamtsituation werfen, die wir energiepolitisch vor uns haben. Wir stehen vor einem großen Wandel. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz steht, dass wir bis 2020 einen Anteil an erneuerbaren Energien von 30 % haben wollen. Das ist ehrgeizig, aber machbar, und wird von der Energiewirtschaft eindeutig unterstützt.

Der Punkt dabei ist, dass wir im Umkehrschluss 70 % unserer Energien aus anderen Quellen beziehen müssen. Das betrifft auch und insbesondere die fossilen Energieträger. In diesem Gesamtfeld müssen wir uns bewegen. Der Anteil konventioneller Stromerzeugung im Jahr 2020 wird rund 70 % betragen. Die Hälfte der Kraftwerke in Deutschland ist älter als 29 Jahre und hat wegen des technischen Fortschritts einen

um mindestens 20 % bis 30 % geringeren elektrischen Wirkungsgrad als moderne, heute gebaute Anlagen.

Jedes siebte konventionelle Kraftwerk in Deutschland ist sogar älter als 40 Jahre und befindet sich am Ende der wirtschaftstechnischen Lebensdauer. In Nordrhein-Westfalen ist die Situation noch zugespitzter: Die Hälfte der Kraftwerke ist älter als 31 Jahre. Jedes fünfte der konventionellen Kraftwerke ist älter als 40 Jahre. Das heißt – das ist wichtig für die Gesamtdiskussion –, dass eine Modernisierung des Kraftwerksparks dringend geboten ist.

Nach unseren Berechnungen müssen wir etwa 20.000 MW fossil gefeuerter Kraftwerksleistung ersetzen. Ich rede nicht von Ausbau; ich rede allein vom Ersetzen derzeit genutzter fossiler Energieträger. Das bedeutet, dass wir im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der Preisgünstigkeit, also des energiepolitischen Zieldreiecks, auf keinen bereits begonnenen oder genehmigten Kraftwerksneubau verzichten können, denn derzeit sind etwa 15.000 MW der 20.000 MW überhaupt in Bau bzw. in Planung.

Was heißt das für unseren Fall? Wenn man diesen Investitionsbedarf hat, braucht die Branche bzw. der Investor Rechtssicherheit und klare Regelungen. Das Urteil des OVG Münster hat sehr deutlich gezeigt, dass das im Moment sehr schwierig ist. Denn es gibt eine hohe Komplexität. Es ist kaum möglich, durch den Paragrafenschwanz – ich bin selber Jurist – hindurchzufinden und wirklich eine rechtssichere Grundlage für solche Großkraftwerke zu schaffen. Daher ist wirklich alles richtig und gut, was zur Vereinfachung und Rechtssicherung beiträgt. Wir halten die vorgeschlagene Streichung von § 26 LEPro für einen rechtlich sinnvollen Weg. Es ist durchaus einzuräumen, dass es auch andere Wege geben kann, aber in Anbetracht der Situation und dessen, dass man das insbesondere auf die Dinge im Landesentwicklungsplan zusammenführen möchte, ist das der richtige Weg.

Wenn man dies tut, sollte man deutlich machen, dass diese Streichung keine Abkehr von der bisherigen landespolitischen Position zum Einsatz heimischer Energieträger oder erneuerbarer Energien darstellt. Diese Befürchtung kommt gelegentlich auf. Man sollte nach meiner Ansicht in der Gesetzesbegründung klar machen, dass die Abschaffung von § 26 LEPro nicht heißen soll, dass man etwa gegen heimische Braunkohle ist.

Wir glauben aber auch, dass die wesentlichen Dinge, die im Landesentwicklungsplan geregelt sind, zwar sicherlich noch modernisiert werden können, aber dass sie dort ihren Widerhall gefunden haben. Insbesondere die in § 26 Abs. 3 LEPro aufgeführte Ausschöpfung der Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung und die Nutzung industrieller Abwärme ist im Abschnitt D.II. LEP geregelt. Deswegen meinen wir, dass die Streichung dazu beitragen kann, dass wir mehr Rechtssicherheit bekommen. Wir haben unterschiedlichste planerische Vorgaben. Das würde auf ein Regelwerk fokussiert. Das hilft der Branche und der Gesellschaft, die diese Investitionen braucht. – Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzender Dietmar Brockes: Vielen Dank. – Da Herr Baake noch nicht eingetroffen ist, fahren wir fort mit Dr. Theis von VGB Power Tech.

Dr. Karl A. Theis (VGB Power Tech, Essen): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Meine Damen und Herren, ich bin der Geschäftsführer von VGB Power Tech. Dabei handelt es sich um den europäischen technischen Fachverband für die Strom- und Wärmeerzeugung, der sich um alle Arten der Strom- und Wärmeerzeugung kümmert: ob groß oder klein, ob konventionell oder neu.

Wir haben aber keine juristische Expertise. Sehen Sie mir deshalb bitte nach, wenn ich zu der Frage der Streichung von § 26 LEPro kein eigenes Urteil abgeben kann, sondern mich auf die Ausführungen des Kollegen vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft stütze.

Lassen Sie mich bitte aus europäischer Perspektive einige grundsätzliche Dinge ergänzen. Wir brauchen dringend neue Kraftwerke in Europa. Das gilt nicht nur für Nordrhein-Westfalen und Datteln, sondern für die gesamte europäische Situation. In dem europäischen Strommix EU-27 haben wir bereits 46 % CO₂-freien Strom. Darin sind 15 % erneuerbare Energien enthalten; der Rest ist die Kernenergie.

Wir werden nach einer aktuellen Untersuchung von Prognos nur einen geringfügigen Stromanstieg haben. Aber immerhin werden für 2020 3.700 TWh erwartet. Dieser Zuwachs muss ausschließlich durch den verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien gedeckt werden. Wenn Sie die politische Zielsetzung aus Brüssel für die Stromseite berücksichtigen, heißt das mehr als eine Verdopplung der Anteile der erneuerbaren Energien von heute 15 % auf dann 25 %. Das ist eine gigantische Herausforderung.

Wenn wir bei der Kernenergie mehr oder weniger konstante oder auch rückläufige Verhältnisse anstreben, bleibt die Aufgabenstellung, dass die geforderte CO₂-Reduzierung ausschließlich durch den fossilen Kraftwerksblock, also durch den Ersatz alter durch neue Kraftwerke erfolgen muss. Dies wird alle Technologien wie kleine Blockheizkraftwerke, Kraft-Wärme-Kopplung, Gasanlagen, aber auch große Kohlekraftwerksblöcke erfordern. Insofern ist es ganz wichtig zu sagen, dass wir alle technischen Lösungen brauchen.

Zum Abschluss möchte ich noch einige Bemerkungen machen, weil es oft in der Öffentlichkeit falsch dargestellt wird, wenn es heißt, das würde zur Erhöhung der CO₂-Mengen in Summe führen. – Das ist nicht der Fall. Im liberalisierten Energiemarkt bestimmt die benötigte Strommenge, dass Altanlagen zwangsläufig den Neuanlagen weichen und abgestellt werden müssen. Durch die Zuteilung der CO₂-Emissionsberechtigungen an die einzelnen Anlagen ergibt sich eine ganz klare Reihenfolge.

In Deutschland liegt die Gesamtmenge an CO₂-Emissionsberechnungen nach dem neuen, revidierten nationalen Allokationsplan für den Zeitraum 2008 bis 2012 ganz konkret bei 456,1 Millionen t. Daran wird jedes neue Kraftwerk gemessen, sodass das nicht zu einer Erhöhung der CO₂-Emissionen führen wird. – Deswegen sage ich

noch einmal: Wir brauchen diese neuen Kraftwerke, kleine und große, in allen Varianten.

Dirk Jansen (Landesgeschäftsstelle BUND NRW, Düsseldorf): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich werde versuchen, kein Grundsatzstatement zur Energiepolitik allgemein abzuhalten, wie es meine Vorredner gemacht haben, sondern auf die Fragen zu antworten.

Nicht antworten werde ich allerdings auf die Fragen bezüglich der Erfolgsaussichten von Klagen. Bitte sehen Sie mir dies nach. Wir sind selbst klagende Partei und führen verschiedene Klagen vor allen Dingen gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Kraftwerks Datteln.

Zur Frage nach der Streichung von § 26 LEPro: Mit Blick auf die politische Wertung halte ich es für ein ganz fatales Signal angesichts des bevorstehenden Klimagipfels in Kopenhagen, sich von den Klimaschutzziele in einem Gesetz auf Landesebene zu verabschieden und die Vorgaben nach erneuerbaren Energien, nach Kraft-Wärme-Kopplung, nach umweltfreundlicher Energieversorgung dort herauszustreichen.

Ansonsten sehe ich das Problem, dass Regelungslücken entstehen. Wir haben das ausführlich schriftlich dargelegt. Die Regelungsinhalte des LEPro werden unserer Auffassung nach nicht vollständig durch die LEP-Ziele abgedeckt. Das findet sich als Beleg im OVG-Urteil zum Kraftwerk Datteln vom 3. September, in dem auf die Plansätze im LEP im Zusammenspiel mit den gesetzlichen Vorgaben und Grundsätzen des LEPro hingewiesen worden ist.

Ein weiteres Problem ergibt sich, wie aus der Frage von Herrn Eiskirch deutlich wurde. Wenn § 26 LEPro gestrichen wird, ohne dass wir überhaupt wissen, in welcher Richtung der LEP geändert werden soll, ist das natürlich ein Blankscheck für die Landesregierung, den LEP nicht im Sinne des Klimaschutzes in der vorgezogenen Änderung zu formulieren. Genau das Gegenteil ist der Fall. Das halten wir für höchst problematisch.

Ich möchte noch einige Sätze zur Frage von Herrn Priggen sagen: Wir sehen es so, dass LEP und LEPro im Hauruckverfahren den Zielvorstellungen von E.ON in Datteln angepasst werden sollen. Für uns war es sehr schwierig, innerhalb von neun Tagen eine Stellungnahme im Scoping zum LEP anzufertigen, auch wenn wir nachträglich – auf ausdrücklichen Protest von uns – eine Fristverlängerung bis zum 10.12.2009 bekommen haben. Das wird der Relevanz dieser gesetzlichen Änderung gar nicht gerecht.

Der BUND und die anderen anerkannten Naturschutzverbände halten durchaus die Zusammenlegung von LEPro und LEP für zielführend. Aber das in einer Art Salami-taktik auseinanderzuidividieren, halten wir nicht für das korrekte Vorgehen. – Danke schön.

Andreas Lahme (Bundesverband WindEnergie, Berlin): Guten Tag, meine Damen und Herren! Ich bin Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht und,

wenn Sie so wollen, ehrenamtlich für den Bundesverband WindEnergie, aber auch für die Landesarbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energien und für den Fachverband Biogas tätig.

Für mich stellt sich die Streichung von § 26 LEPro als in erster Linie politisches Signal dar, das in meinen Augen eine ziemlich verheerende Wirkung insbesondere vor dem UN-Klimagipfel hat. Die juristischen Auswirkungen bewerte ich wenig abweichend von den Ausführungen von Frau Dr. Gortefels. Wir haben eine Normenhierarchie, die vom Landesplanungsgesetz bzw. vom Raumordnungsgesetz des Bundes, das jetzt direkt gilt, vorgegeben wird. Danach hat das Landesentwicklungsprogramm im Rang eines Gesetzes Vorrang vor dem Landesplanungsentwicklungsplan.

Insofern spielen Vorgaben – wie auch immer sie formuliert werden, ob als Grundsätze oder als Ziele – selbstverständlich eine Rolle, wenn es um den nachrangigen Landesentwicklungsplan geht. Ich muss einem meiner Vorredner widersprechen. Ich halte die Aussagen von § 26 LEPro durchaus für Ziele. Das geht meines Erachtens aus der Rechtsprechung des OVG hervor. Aber das ist eine zweitrangige Frage.

Man kann natürlich darüber nachdenken, ob das LEPro einen eigenen Sinn hat. Insofern sind wir durchaus für die Zusammenlegung von LEPro und LEP offen. Aber solange es das LEPro insgesamt überhaupt noch gibt, hat es Vorrang vor dem LEP. Der LEP ist dem LEPro anzupassen, wie sich aus der Normenhierarchie ergibt. Wenn man die zentrale Vorschrift für die Energiewirtschaft aus dem LEPro streicht, spielt das eine Rolle für die Anpassungspflicht des LEP.

Dann stellt sich die Gretchenfrage. Entweder will man die Ziele insbesondere für erneuerbare und für heimische Energien im LEP und auch in der Neufassung des LEP 2025 erhalten. Dann bringt in meinen Augen die Streichung von § 26 LEPro gar nichts. Denn dann bleiben die Ziele im LEP, solange sie dort drinstehen, selbstverständlich verbindlich. Wenn man das aber nicht will, sondern den zukünftigen LEP den jetzigen Vorgaben – vorausgesetzt, die Streichung wird so beschlossen, wie sie geplant ist – anpassen will, spielen die erneuerbaren Energien auch im neuen LEP 2050 plötzlich keine Rolle mehr. Die Frage ist, ob man das wirklich will. – Danke schön.

Stellv. Vorsitzender Dietmar Brockes: Vielen Dank, Herr Lahme – auch für den Hinweis, dass Sie ebenfalls für die Landesarbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energien teilnehmen. – Als nächsten und letzten Sachverständigen in dieser Eingangsrunde darf ich Herrn Dr. Kalthoff für den Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft das Wort geben.

Dr. Udo Kalthoff (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft, Essen): Schönen Dank, Herr Vorsitzender. – Meine Damen und Herren! Wir sind kein juristischer Fachverband und können uns insofern nur bedingt zur Streichung des § 26 LEPro äußern. Wir sind allerdings der folgenden Meinung: Da § 26 LEPro dem LEP übergeordnet ist, ist eine Streichung dieses Paragraphen nur sinnvoll, wenn die Landesregierung in irgendeiner Form eine andere Rechtssicherheit schaffen kann, in der die bisherigen Ziele des § 26 LEPro, also Förderung der erneuerbaren, der rege-

nerativen und der einheimischen Energien sowie der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme, erfasst werden. Dies kann zum Beispiel in einem neu zu gestaltenden LEP der Fall sein. Da in der gegenwärtigen Situation – das sagten meine Vorredner schon – § 26 LEPro dem LEP übergeordnet ist, sollten diese neuen Ziele auch im neuen Landesentwicklungsplan enthalten sein.

Stellv. Vorsitzender Dietmar Brockes: Vielen Dank. – Wir steigen in die erste Nachfragerunde ein. Mir liegen vier Wortmeldungen vor. Ich schlage vor, dass wir sie als Block zusammenfassen. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, konkret zu sagen, an wen sie ihre Fragen richten, sodass wir nach Möglichkeit die Antworten gezielt entgegennehmen und unser Zeitkontingent einhalten können.

Reiner Priggen (GRÜNE): Ganz herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. – Frau Dr. Grotefels, bei Ihnen möchte ich ganz konkret nachfragen. Sie haben vorhin – das ist völlig einleuchtend – gesagt, Sie könnten und wollten zu den technischen und zu den politischen Fragen nicht unbedingt etwas sagen, sondern die Fragen rein rechtlich betrachten.

Wir sind Gesetzgeber. Ich brauche Ihre Beratung bei diesen Fragen. Meine Frage lautet – das ist vielleicht etwas laienhaft, aber ich bin Techniker und kein Jurist –: Ich habe es so verstanden, dass es sich beim LEPro um ein Gesetz und beim LEP um eine Verordnung handelt, die die Landesregierung macht. Das heißt, sie ist nach meinem Verständnis, was die Wertigkeit betrifft, eindeutig geringer.

Ich habe Sie so verstanden: Man kann das, was im LEPro steht, auch in den LEP schreiben. Wenn sich die internationalen Zielsetzungen und die Zielsetzungen der Regierung in Fragen der Steinkohle, der erneuerbaren Energien und der KWK geändert haben und wenn man versucht, diese Ziele in Raumordnungsgesetzen und allem, was dazugehört, so festzusetzen, damit alle, die in den Kommunen arbeiten, damit umgehen können, frage ich: Hilft es uns, das in einen unverbindlicheren Teil zu packen, oder hat es nicht eine höhere Wertigkeit, wenn es im LEPro steht?

Dazu gehört die folgende Frage. Man weiß gar nicht, was die Kollegen mit dem LEP machen. Man muss davon ausgehen, dass sie so, wie sie das LEPro jetzt schlank machen, um ein Kraftwerk durchzubringen, auch – nur einmal unterstellt – unter Umständen mit dem LEP verfahren. Ist das ein vernünftiges Verfahren, wenn man auf der anderen Seite diese Ziele – erneuerbare Energien, KWK, usw. – so in Gesetze packen muss, damit alle Ebenen damit umgehen können? Das ist Konsens und nicht nur grüne Spinnerei. Dabei kann ich mich auf die Bundeskanzlerin beziehen.

Ich habe vorhin verstanden: Man kann es da oder da machen. – Aber wenn man eine gewisse Wertigkeit und Klarheit für die haben will, die danach kommen, ist es nicht sinnvoll, das so hart in einem Gesetz zu regeln, damit es dieses Maß an Verbindlichkeit hat? Da erbitte ich handwerkliche Hinweise.

Ich habe eine zweite konkrete Nachfrage an einen anderen Teilnehmer, an Herrn Gentsch. Ich habe Ihre Stellungnahme sorgfältig gelesen. Sie haben das im Wesentlichen bestätigt. Ich verstehe Sie ehrlich gesagt – ich will das in den Zahlen zu-

sammenfassen – überhaupt nicht. Sie haben eben davon gesprochen, die Bundesregierung habe das Ziel, einen Anteil an erneuerbaren Energien in Höhe von mindestens 30 % zu erreichen. Dann kommt bei Ihnen der folgende Satz: Der Rest ist fossil. – Ich halte das für eine unsaubere Vorgehensweise.

Die Ziele der alten Bundesregierung – Meseberg –, die die neue Bundesregierung übernommen hat, sind: mindestens 30 % erneuerbare Energien, 11 % Stromeinsparung, mindestens 25 % Kraft-Wärme-Kopplung. „Fossil“ ist an dieser Stelle nicht einfach „fossil“, sondern man muss diese Eckpunkte nehmen. Dann kommt man auf 66 % der Stromerzeugung, die in der Struktur ganz anders als dieses Kraftwerk aussehen, über das wir reden, was Sie eben so positiv angesprochen haben und von dem Sie noch viele weitere haben wollen. Diese Kraftwerke, also Kondensationskraftwerke, die die KWK nicht ausnutzen, haben dann nur noch einen Anteil von 34 %, den sich die vorhandenen Braunkohleblöcke, die 2020 laufenden Atomkraftwerke und andere Steinkohlekraftwerke teilen müssen. Wie man vor diesem Hintergrund fordern kann, dass weitere reine Kondensationskraftwerke gebaut werden, wie es im Moment täglich geschieht, erschließt sich mir nicht.

Ich stelle die präzise Frage, warum Sie nur teilweise zitieren und warum Sie ein Szenario aufbauen. Wenn – das ist nicht die von mir gewählte Bundesregierung – wir annehmen, dass das, was sie immer wieder in Programmen sagt, ernst zu nehmen ist, kann man sich nicht die Rosinen herauspicken, indem man das Ganze so abschiebt, dass Kondensationskraftwerke auf jeden Fall weiter gebaut werden müssen. Dazu hätte ich gern eine sachliche Klärung von Ihrer Seite, warum Sie alle anderen Punkte nicht berücksichtigen.

Denn das hat eine Konsequenz für § 26 LEPro. Wenn man die Ziele der Bundesregierung ernst nimmt, muss man im LEPro oder auf einer anderen Ebene verbindlich gesetzlich festlegen, dass die erneuerbaren Energien, die KWK und die Effizienz ihre Bezüge haben. Das wird aber alles nicht passieren. Das Ganze hat doch nur den Zweck, ein Kondensationskraftwerk an der Stelle zu heilen.

Norbert Römer (SPD): Ich möchte mich auch auf den folgenden Punkt konzentrieren und das mit der Frage an die Stadt Datteln verbindet, ob es sinnvoll ist, in einem isolierten Verfahren § 26 LEPro zu streichen, ohne zu wissen – das ist bei allen Stellungnahmen durchgeschimmert –, wie eine zukünftige Landesentwicklungsplanung vorgenommen werden soll.

Ich habe aus allen Beiträgen herausgehört, dass sich die mit der Streichung verbundenen Ziele im LEPro an anderer Stelle, also beispielsweise in einem LEP, auf jeden Fall wiederfinden müssen. Unsere Schwierigkeit besteht darin, nicht genau zu wissen, wie ein künftiger LEP aussieht und wie vor allen Dingen ein Übergang zu einem künftigen LEP aussieht.

Deshalb konzentriere ich mich auf den Punkt und will die Absicht der Landesregierung und der regierungstragenden Fraktionen, die vorzeitige Streichung von § 26 LEPro vorzunehmen, kenntlich machen, nämlich eine nach Meinung der Lan-

desregierung und der regierungstragenden Fraktionen neue und bessere Grundlage für ein neues Bebauungsplanverfahren für das Kraftwerk in Datteln herzustellen.

Wenn es die gute und vernünftige Absicht der Landesregierung ist – verbunden mit einer, wie ich finde, trügerischen Hoffnung –, dass ein darauf ausgerichtetes neues Bebauungsplanverfahren schon Rechtssicherheit geben würde, frage ich die Stadt Datteln, die in ihrer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen hat, dass sie der Meinung ist, man sollte § 26 LEPro nicht streichen: Wenn das passieren würde, würde es die Stadt Datteln in die Lage versetzen, sofort ein neues Bebauungsplanverfahren aufzustellen? Denn das ist der Antrieb für die regierungstragenden Fraktionen sowie für die Landesregierung, § 26 LEPro schnell zu streichen. Damit wollen sie der Stadt Datteln helfen, mit einem neuen Bebauungsplanverfahren Rechtssicherheit für das jetzt in Rechtsunsicherheit befindliche Kraftwerk herzustellen. Würden Sie denn dann mit einem neuen Bebauungsplanverfahren beginnen?

Bei der Fragestellung würde ich gern anfügen: Welche Voraussetzungen brauchen Sie aufgrund Ihrer Sicht der Dinge, um ein neues Bebauungsplanverfahren zu beginnen, über die Streichung von § 26 LEPro hinaus? Denn Sie haben gesagt, Sie wären der Meinung, § 26 LEPro solle nicht gestrichen werden.

Holger Ellerbrock (FDP): Frau Grotefels, Sie sagen, dass die derzeitige Diskussion über die Streichung von § 26 LEPro letztendlich obsolet ist, weil die Inhalte im LEP verankert sind. Können Sie das noch einmal bestätigen?

Oliver Wittke (CDU): Herr Jansen, Sie haben gerade genauso wie der Kollege Priggen kritisiert, dass die Fristen viel zu kurz waren, um ausführlich Stellung nehmen zu können. Ich gehe davon aus, dass der BUND auch häufiger als Sachverständiger bei Bundestagsanhörungen gefragt ist. Können Sie uns sagen, wie die Fristen im Deutschen Bundestag bei vergleichbaren Anhörungen sind?

(Thomas Eiskirch [SPD]: Das ist ein Punkt der Anhörung?)

- Wenn es hier immer wieder vorgetragen wird, interessiert es ja vielleicht. Um den Kollegen Eiskirch zu beruhigen, habe ich auch eine materielle und nicht nur eine formelle Frage an Herrn Gentzsch.

(Thomas Eiskirch [SPD]: Chapeau!)

Es ist viel davon geredet worden, dass in § 26 LEPro die internationalen Klimaschutzziele, der europäische Emissionshandel, die Meseberger Beschlüsse der Vorgängerbundesregierung usw. geregelt sind und er darum allein aus Klimaschutzpolitischen Gründen nicht gestrichen werden dürfte. Teilen Sie diese Auffassung tatsächlich, oder ist es nicht vielmehr so, dass in § 26 Abs. 2 - das war bei der Rechtsprechung im Fall Datteln maßgeblich - auf das Einheimische als Energieträger Wert gelegt und dann festgestellt wurde, dass die Steinkohle, die in Datteln verfeuert werden soll, künftig keine einheimische Steinkohle, sondern nach den kohlepolitischen Beschlüssen Importkohle sein wird?

Thomas Eiskirch (SPD): Vorhin ist angeklungen, dass die ursprüngliche Absicht der Landesregierung bei ihrem Antritt vor viereinhalb Jahren war, LEP und LEPro zusammenzulegen. Es ist mittlerweile unstrittig geklärt, dass diese Absicht aufgegeben wurde, zumindest wenn man sich den uns frisch vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und weiterer Vorschriften anschaut.

(Holger Ellerbrock [FDP]: Wieso ist das denn aufgegeben worden?)

Auch vor diesem Hintergrund frage ich Herrn Lahme: Wir als Abgeordnete kennen bisher nicht die materielle und inhaltliche Absicht der Landesregierung, wie der Energieteil im neuen LEP inhaltlich aussehen soll. Wenn man bis jetzt Ziele im LEPro formuliert hat, die dann detaillierter im LEP aufgegriffen und erläutert worden sind, und annimmt, dass auch in der veränderten Form des LEP die Fragen von KWK, heimischen Energieträgern und erneuerbaren Energien erneut in dieser Deutlichkeit wieder auftauchen sollen, macht es zumindest für mich als rechtlichen Laien keinen Sinn, das im LEP zu streichen. Deswegen könnte man die Vermutung haben - solange man keine Transparenz hat, hat man sie meistens in eher problematisierender Form -, dass man die grundsätzlichen Ziele - KWK, heimische Energieträger, erneuerbare Energien - nicht wieder so klar und deutlich in dem dann detaillierteren und erläuternden LEP aufführen möchte. Wenn man das tun würde, gäbe es ja keinen Grund, das andere als Grundziele wegzunehmen. Teilen Sie diese Auffassung, oder gibt es aus Ihrer rechtlichen Beurteilung eine inhaltlich und rechtlich vernünftige Begründung, § 26 zu streichen, obwohl man die Regelungsinhalte, die Ziele, die dort beschrieben sind, unverändert und in dieser Deutlichkeit in der veränderten Fassung des LEP weiter aufrechterhalten möchte?

Stellv. Vorsitzender Dietmar Brockes: Vielen Dank, Herr Kollege Eiskirch. Sie haben gerade einige Interpretationen der Politik der Landesregierung vorgenommen. Da die Landesregierung heute nicht als Sachverständige aufgeführt ist,

(Zuruf von Thomas Eiskirch [SPD])

möchte ich kurz sagen, dass es deutliches Kopfschütteln seitens der Teilnehmer der Landesregierung gab, was Ihre Äußerungen angeht.

Wir gehen jetzt die Reihenfolge wie gehabt durch, soweit Sie angesprochen worden sind. Insofern beginnen wir wieder mit Frau Weiß. Der Kollege Römer hatte Fragen an Sie. - Bitte schön.

Petra Weiß (Stadt Datteln): Herr Römer, Sie haben insofern recht, dass ich bei meinem Eingangsstatement nicht deutlich gesagt habe, dass wir eine Streichung des § 26 LEPro nicht befürworten, sondern eher die Konkretisierung einer solchen Zielformulierung für den Klimaschutz vorsehen würden. Sie hatten mich gefragt: Was bedeutet die Streichung oder Nichtstreichung des § 26 LEPro für unsere weitere Planung? - Sie wissen, dass wir nur dann einen Bebauungsplan aufstellen können, wenn wir entsprechende grundsätzliche Zielvorgaben der Landesplanung und auch die Regionalplanung berücksichtigen. Der Regionalplan ist durch das Urteil ebenfalls für nichtig erklärt worden, was hier schon angesprochen worden ist.

Die Standortfrage des Kraftwerks Datteln 4 muss insbesondere im Rahmen der Änderung des Landesplans und gegebenenfalls auch durch Veränderung des LEPro geklärt werden. Über den Landesplan und auch den Regionalplan brauchen wir eine ganz klare Aussage für den Standort Datteln 4. Das heißt, wir werden erst dann einen Bebauungsplan zur Rechtskraft bringen können, wenn eine entsprechende Genehmigung der Landesplanung und auch der Regionalplanung vorliegt. Im Moment diskutiert auch eine Arbeitsgruppe hier im Haus darüber, ob dieser zukünftige Kraftwerksstandort im Landesplan gesichert festgesetzt werden soll. Darauf aufbauend werden wir den Bebauungsplan unter Berücksichtigung der vorgegebenen Ziele aufstellen.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Ich muss erst einmal eine Ausführung meiner Vorrednerin richtigstellen. Nach dem OVG-Urteil ist nicht der Regionalplan für unwirksam erklärt worden, sondern der Bebauungsplan. Ich habe gerade noch einmal nachgesehen: Dort steht nur, dass der Bebauungsplan unwirksam ist. Zum Regionalplan ist Stellung genommen worden, aber das Urteil selbst umfasst nur den Bebauungsplan.

Dann zu Ihren Fragen: Die Situation in Nordrhein-Westfalen mit Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan finde ich für die hochstufige Landesplanung etwas ungewöhnlich. Deswegen habe ich immer befürwortet, dass das zusammengefasst wird; das halte ich für weitaus klarer und sinnvoller. Meines Wissens ist diese Idee von der Landesregierung auch nicht aufgegeben worden. Es wird einen LEP geben, der LEPro und LEP zusammenfasst. Das ist mein Kenntnisstand.

Das LEPro umfasst allgemeine Ziele. Viele - auch Rechtsgelehrte - sehen diese allgemeinen Ziele nur als rechtliche Grundsätze an. Grundsätze der Raumordnung sind abzuwägen, aber nicht zu beachten; Sie hatten von „berücksichtigen“ gesprochen. Das heißt, wenn wir das LEPro als Grundsatz haben, geht es zunächst einmal im LEP auf, der LEP soll konkretere Ziele enthalten. Ob das immer so ist, ist hier nicht Gegenstand der Frage. Es sind teilweise keine klaren Ziele. Deswegen soll er novelliert und verbessert werden. Der LEP soll schlanker werden und klarere Ziele enthalten.

Mit dem LEPro haben wir vielleicht sogar nur Grundsätze, die ziemlich schnell weggewogen werden können. Auch das, was dort als allgemeines Ziel zur Energiewirtschaft genannt wird, ist nicht eindeutig, sondern eher ein Grundsatz. Damit habe ich mich aber nicht abschließend befasst. Ob wir es haben oder nicht, wenn ich die Bauleitplanung oder die Fachplanung an die Ziele anzupassen, also nicht nur zu berücksichtigen habe - sprich: ich kann sie in einem Abwägungsprozess nicht mehr abwägen, sondern muss sie beachten oder daran anpassen -, dann würde ich immer eher den LEP zurate ziehen. Selbst wenn er in der Normwertigkeit darunter steht, hätte der LEP immer - bei der Bauleitplanung oder Fachplanung - eine größere Bedeutung.

Ich halte das, was im LEPro steht, und das, was im LEP steht, fast für eine Tautologie. Wenn Sie mich fragen, was es bedeutet, wenn die Norm des § 26 LEPro gestri-

chen wird, kann ich nur sagen: Das ist nicht weiter tragisch, weil die Norm noch in dem jetzigen LEP für konkretere Ziele ausgeführt ist. Das halte ich für unschädlich.

Was das für Datteln bringt, ist ein zweiter Schritt. Wenn wir von dem jetzigen LEP ausgehen, bringt es meines Erachtens nichts, weil die konkreten Ziele alle aufgenommen sind. Was wird der zukünftige LEP bringen? - Er wird ja wahrscheinlich vom Parlament verabschiedet werden, sodass Sie dann die Möglichkeit haben, dort genauso die Interessen einzubringen und das im LEP zusammenzufassen. Wenn ich von der jetzigen Rechtslage ausgehe, dann ist das LEPro, selbst wenn es gestrichen wird, vollständig im LEP aufgegangen. Das führt in der jetzigen Lage zu keinen Problemen und zu keiner Rechtsveränderung.

Andreas Gentsch (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Berlin):

Herr Priggen, die Energiewirtschaft strebt bis 2050 eine kohlenstoffneutrale Energieversorgung an. Diese eindeutige Aussage haben wir in unserem energiepolitischen Programm getätigt und stehen auch dazu. Dazu gehören natürlich - das ist auch Meinung der Energiewirtschaft - zu einem großen und wachsenden Teil die erneuerbaren Energien. Gleichwohl ist es noch ein langer Weg dorthin. Allen muss klar sein, dass man das nicht von heute auf morgen realisieren kann. Auch die Unternehmen, die sich mit erneuerbaren Energien befassen, wissen, dass das ein Entwicklungsprozess ist.

Klar muss auch sein, dass wir uns sehr stark mit dem Thema Versorgungssicherheit beschäftigen müssen. Versorgungssicherheit bedeutet, dass man nicht - wie ich heute Morgen - gesagt bekommt: „Es gibt keinen Flug“ oder übersetzt: „Es gibt keinen Strom mehr“, sondern dass man zu jeder Zeit in Deutschland Strom erhält. Das bedeutet, dass wir über Spitzenhöchstlasten reden. Wir müssen jederzeit in der Lage sein, wenn alle Deutschen ihren Strom beziehen wollen - wie die berühmte Toilettenpause beim Fußballspiel, alle wollen in dem Moment Wasser haben -, den Strom zur Verfügung zu stellen.

Die erneuerbaren Energien - ich hole ein bisschen weit aus, das muss aber sein - wie zum Beispiel Wind sind in sehr hohem Maße fluktuierend. Sie schaffen es nicht, immer da zu sein, wenn wir sie brauchen. Das können Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke, Gaskraftwerke gewährleisten. Das müssen Sie bei den Rechnungen, die zugegebenermaßen kompliziert sind, immer berücksichtigen.

(Reiner Priggen [GRÜNE]: Kernkraft für die Spitzenlast?)

- Nein, für die Grundlast. Sie brauchen eine Grundlast, die erhalten bleiben muss, und dann können Sie die Spitzenlast auch mit anderen Kraftwerken realisieren. Sie müssen eine Grundlast fahren, und das funktioniert mit der Windenergie nur in Grenzen.

Kraft-Wärme-Kopplung kommt auch aus Großkraftwerken. Nicht nur das kleine Blockheizkraftwerk oder ähnliche Dinge, sondern auch die Kraft-Wärme-Kopplung aus den Großanlagen bringt die Masse, die Megawattzahlen. Deswegen kann man das nicht einfach aus der Gesamtzahl herausrechnen.

Zum Thema Energieeinspeisung: Es gibt ein deutliches Bekenntnis der Branche, die Energieeffizienz an allen Orten zu verbessern. Gleichwohl wissen wir, dass gerade im Bereich der Wärme - bezogen auf den Strom - alle Konzepte in Häusern usw., die bisher zu einer verbesserten Wärmenutzung beitragen, stromintensiv sind. Das heißt, die Technologisierung bedeutet nicht unbedingt, dass wir weniger Strom brauchen. Wir glauben, dass wir einen Abwuchs haben, aber nicht daran, dass wir die von Ihnen zitierten 11 % allein in der Stromerzeugung realisieren können.

Brauchen wir Klimaschutzziele im Rahmen des § 26 oder nicht? - § 26 ist eine Vorschrift des Raumordnungsrechts. Sicherlich muss man auch in der Raumordnung Klimaschutzziele oder -grundsätze definieren, an denen sich die Raumordnung orientiert. Aber das maßgebliche Steuerungsinstrument für Klimaschutz - das ist ein globales Thema, Klimaschutz endet nicht an Landes- oder an lokalen Grenzen - ist das Treibhausemissionshandelsgesetz. Das heißt, es gibt quasi ein Cap auf europäischer und auch auf deutscher Ebene: Mehr CO₂ darf nicht emittiert werden. Das ist kontingentiert. Dort gibt es Zertifikate. Nur wenn man diese Zertifikate hat, darf man die CO₂-Emissionen tätigen. Das heißt, die CO₂-Emissionen für Deutschland werden darüber reguliert und nicht über ein einzelnes Projekt.

Dirk Jansen (Landesgeschäftsstelle BUND NRW, Düsseldorf): Herr Wittke, ich weiß zwar nicht, wie es auf Bundesebene läuft, aber ich weiß, wie es auf nordrhein-westfälischer Ebene läuft, was die Beteiligung von anerkannten Umweltverbänden angeht. Daher kann ich Ihnen sagen, dass die Beteiligungsmöglichkeiten und Rechte der Öffentlichkeit und der anerkannten Naturschutzverbände seit dem Jahre 2005 sukzessive zurückgefahren und verschlechtert wurden. Das kann ich hier konstatieren.

(Heiterkeit von CDU und FDP - Holger Ellerbrock [FDP]: Auf Bundesebene!)

Das ist auch in dem vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung, auch was die kurzen Fristen anbelangt. Hier geht es eben nicht um die Genehmigung eines Klohäuschens in einem Naturschutzgebiet, sondern um die Zukunft unseres Landes. Es geht darum: Wie sieht eine zukunftsfähige Energieversorgung aus? Wie können wir das im Einklang mit den Klimaschutzzielen hinbekommen? Machen wir weiter mit dem Zubauprogramm an Kohlekraftwerkskapazitäten, die eben keinen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sondern die CO₂-Emissionen jährlich netto in Summe um 45 Millionen t erhöhen werden? Schaffen wir es, die Kraft-Wärme-Kopplung von bislang bescheidenen 10 bis 11 % auf 25 % zu erhöhen oder nicht? Wie sieht es mit den erneuerbaren Energien aus? Das sind die bewegenden Fragen. Daher denke ich, dass solch ein Vorhaben nicht mit einer Frist von neun Tagen erledigt werden kann. Das ist eine ganz fatale Entwicklung.

Andreas Lahme (Bundesverband WindEnergie, Berlin): Ich war versucht, die Frage, ob die Streichung von § 26 LEPro Sinn macht, mit einem schlichten Nein zu beantworten. Wenn man die davon betroffenen Ziele im LEP an sich erhalten will,

macht das keinen Sinn; das habe ich auch schon in meinem Eingangsstatement deutlich gemacht.

Die Frage, die sich mir dabei stellt, ist etwas weitergehend, nämlich, ob es hilft, die Vorschrift zu streichen. Für das Projekt Datteln hilft es gar nichts. In Datteln und im Regionalrat sind erst einmal ganz andere Hausaufgaben zu erledigen. Aber auch generell für die weiteren möglichen Vorhaben im Land und darüber hinaus hilft es möglicherweise nichts. Ich muss gestehen, ich habe das noch nicht zu Ende gedacht; dafür war die Vorbereitungszeit ein wenig knapp bemessen. Dabei spielt eine ganz wesentliche Rolle, dass das Raumordnungsgesetz des Bundes novelliert worden ist und seit der Föderalismusreform direkt gilt. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 steht - ich darf zitieren -:

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

Dort sind Grundsätze formuliert worden, die direkt auf Landesebene und auch auf regionaler Ebene gelten. Diese Grundsätze sind insofern in die erforderliche Neuaufstellung, Frau Dr. Grotefels, des Regionalplans einzubeziehen; denn dieser ist sehr wohl unwirksam, auch vom OVG für unwirksam erklärt worden - ich habe es hier -, und zwar wegen Verstoßes gegen § 19 Abs. 1 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW. Das taucht natürlich nicht im Tenor auf, denn Streitgegenstand war nur der Bebauungsplan. Aber er ist inzident mitgeprüft worden, weil der Bebauungsplan an den Flächennutzungsplan, der wiederum an den Regionalplan und der wiederum an den Landesentwicklungsplan angepasst sein muss. Das ist die Normhierarchie, von der ich vorhin schon einmal sprach.

Insofern ist die Frage, ob bei einer sicherlich kommenden Überprüfung, Herr Jansen - vermute ich jedenfalls -, eines etwaigen neuen Bebauungsplans durch das OVG nicht direkt die Übereinstimmung des neuen Regionalplans mit den Grundsätzen des Bundesraumordnungsgesetzes geprüft wird und das dann hält.

Stellv. Vorsitzender Dietmar Brockes: Vielen Dank. - Wir haben jetzt die zweite Antwortrunde beendet und steigen in die dritte Fragerunde ein. Wir verlassen jedoch gerade den von uns vorgesehenen Zeitrahmen. Gerade kommt auch unser Sachverständiger Herr Baake. - Herzlich willkommen! Wir haben schon von der Problematik, was Ihren Flug angeht, erfahren.

Um unser Zeitkontingent in etwa einzuhalten, schlage ich vor, dass wir nach dieser Fragerunde die beiden Komplexe verlassen. Es haben sich noch drei Fragesteller gemeldet: Herr Weisbrich, Herr Priggen und Herr Römer. Gibt es darüber hinaus

noch Kolleginnen und Kollegen, die Fragen haben? - Das ist nicht der Fall. - Herr Weisbrich hat das Wort. Bitte.

Christian Weisbrich (CDU): Herr Lahme hat eben in seinem Statement die Frage gestellt, ob die Streichung des § 26 Datteln hilft. Ich will versuchen, unsere Situation ohne Klimaschutzideologie zu schildern und dann eine Frage an Frau Dr. Grotefels und Herrn Gentzsch stellen.

Ein zentraler Punkt für das OVG-Urteil in Sachen Datteln war § 26 Abs. 2, in dem auf die einheimischen Energieträger abgehoben wird. Das OVG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es gar nicht um einheimische Steinkohle geht, was somit von vornherein nicht in Ordnung ist. Wir haben folgendes Problem: Wenn wir das Kraftwerkserneuerungsprogramm in Nordrhein-Westfalen für richtig halten und - bei aller Liebe zu erneuerbaren Energien - sagen, dass die erneuerbaren Energien allein nicht ausreichen, sondern wir auch das Kraftwerkserneuerungsprogramm brauchen, dann muss die Argumentation mit der einheimischen Steinkohle heraus, und zwar kurzfristig. Denn das OVG hat - ich formuliere es vorsichtig - ein recht eigenwilliges Urteil in der Sache gefällt, das unsere ganze bisherige Genehmigungspraxis auf den Kopf stellt. Gekrönt wurde das Ganze mit der Nichtzulassung einer Revision. Darüber wird jetzt beim Bundesverwaltungsgericht innerhalb von drei Monaten entschieden.

Dazu kommt ein Sachverhalt, über den wir bisher überhaupt nicht diskutiert haben, weil er in einen anderen Komplex gehört, der aber schon im Zusammenhang zu sehen ist. Der Verfassungsgerichtshof hat § 24 a LEPro mehr als infrage gestellt. Wir sind gezwungen, diesen Paragraphen kurzfristig zu streichen, wenn wir die Entwicklung im Einzelhandel nicht völlig aus dem Ruder laufen lassen wollen.

Jetzt haben wir folgendes Problem: Wir streichen § 24 a vor der Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision, um die Entwicklung im Einzelhandel, die Entwicklung der Kommunen abzusichern. Wenn wir in diesem Zeitraum einen Paragraphen streichen, einen anderen aber - § 26 - drin lassen, der keine Regelungslücke aufweist, dann könnte es sein, dass ein Gericht sagt: Den einen streicht ihr - das ist sehr sinnvoll -, den anderen lasst ihr drin, also wollt ihr das, was darin steht. Wir lassen die Revision nicht zu. - Dann würde das ganze Verfahren, auf das wir zumindest alle hoffen, um noch einmal die Grundsätze des OVG für die Urteilsfindung zu hinterfragen, nicht ermöglicht. Das kann für unsere Begriffe nur in einem Revisionsverfahren erfolgen.

Frau Dr. Grotefels, Sie haben vorhin gesagt, § 26 hinterlässt keine Regelungslücke. Wenn man dazu sagt, dass wir die Rettung der Welt in Nordrhein-Westfalen überhaupt nicht einstellen wollen, dass wir kein Interesse daran haben, in Zukunft auf KWK und erneuerbare Energien zu verzichten, sondern nur die Zusammenführung von LEP und LEPro, in der alles genauestens geregelt wird, nicht innerhalb von drei Monaten, nicht in der Frist, die wir jetzt brauchen, um zu unserer Revision zu kommen, schaffen, dann stellt sich die Frage: Ist dieser Gedankengang völlig abwegig, oder kann man das nachvollziehen? Ich bitte Sie und auch Herrn Gentzsch um eine Antwort.

Norbert Römer (SPD): Das passt jetzt ganz gut, weil ich auch eine Frage an Frau Dr. Grotefels im Zusammenhang mit der von ihr vorhin geäußerten Hoffnung, dass LEPro und Landesentwicklungsplan zusammengelegt werden, richten möchte. Uns liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW und weiterer Vorschriften - Drucksache 14/10088 - vor. Darüber werden wir am nächsten Donnerstag im Plenum beraten. In diesem Gesetzentwurf steht als Problemdarstellung:

Der Auftrag für die Novellierung des Landesplanungsgesetzes ergibt sich aus der Koalitionsvereinbarung. Vorgesehen ist dabei unter anderem, den Dualismus von Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan aufzuheben.

Dann kommen die beiden entscheidenden Paragraphen, um die es geht. In § 16 a heißt es: Das Landesentwicklungsprogramm wird als Gesetz beschlossen. In § 17 Abs. 2 heißt es: Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. - Frau Dr. Grotefels, ist das Ihrer Meinung nach eine Aufhebung des bisherigen Dualismus, oder ist es ein Weiterbestehen?

Reiner Priggen (GRÜNE): Frau Dr. Grotefels, Sie sind heute die am meisten begehrte Kollegin; auch ich habe Fragen an Sie. § 26 LEPro soll gestrichen werden, das kommt dann in den LEP. Sie haben gesagt: Darüber beschließt doch auch der Landtag. - Das, was jetzt mit dem LEP kommt, ist aber nur eine Verordnung, die die Regierung ausfertigt. Dazu kann der Landtag noch seine Zustimmung erteilen, aber keine Änderungsanträge mehr einreichen, sodass wir in unseren Mitwirkungs-, Anhörungs-, Beteiligungsrechten deutlich geschwächt sind, und eine Verordnung hat einen anderen Charakter als ein Gesetz.

Darüber hinaus ist der LEP ab Kabinettsbeschluss wirksam, weil er als „in Aufstellung befindliche Ziele“ definiert wird. Ab da gibt es zumindest eine Veränderungssperre. Das heißt, wir haben dann einen ganz anderen Charakter als jetzt über das Gesetz.

Das ist meine Frage an Sie als Juristin. Im Zusammenhang mit einem solchen Gesetz diskutieren wir neben Zielen der Landesplanung ja auch übergeordnete Ziele – beispielsweise mit der Weltklimakonferenz in Kopenhagen verbundene Ziele oder auch wichtige Ziele, die man in Angriff nehmen kann, wenn die Politik sich ändert und sich dafür entscheidet, sukzessive aus der heimischen Kohleförderung auszuweichen. Bietet es ein ausreichendes Maß an Sicherheit, wenn man dies in so einem untergeordneten Verfahren tut? Wäre es nicht sinnvoll, das per Gesetz zu machen, damit die Kommunen entsprechende Sicherheit haben? Das ist die Kernfrage; denn ich empfinde dies als qualitative Verschlechterung. Selbst wenn man den Kollegen nicht unterstellt, dass sie beim LEP später das Gleiche machen, was sie jetzt wegen Datteln beim LEPro tun wollen, ist es doch eine deutliche qualitative Verschlechterung.

Herr Dr. Luge, ich habe Ihre Stellungnahme sorgfältig gelesen. Dazu habe ich zwei Fragen. Erstens. Den auf Seite 3 unten beginnenden Satz habe ich überhaupt nicht verstanden. Er lautet:

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts steht vielmehr mit seiner Forderung nach einer verbindlichen Regelung zur Abschaltung älterer Kraftwerkskapazitäten bei Kraftwerksneuplanungen der Wettbewerbsförderungsabsicht deutlich entgegen.

Meines Erachtens müssen nämlich im Rahmen einer Regelung ältere Kraftwerke abgeschaltet werden; denn anders kommen wir aus meiner Sicht mit den Emissionsreduktionen gar nicht hin. Mir als Techniker leuchtet ja durchaus ein, dass ich einen 50 Jahre alten Block durch einen kleinen neuen Block ersetze, der 20 bis 30 % weniger Brennstoff braucht. Darin liegt eine gewisse Logik. Darüber, ob das insgesamt ausreicht, können wir streiten. Dann führen Sie aber auch noch aus, eine solche Regelung stehe der Wettbewerbsförderungsabsicht entgegen. Ich habe inhaltlich nicht verstanden, was Sie damit aussagen wollen. Vielleicht können Sie das noch einmal erklären.

Zweitens. In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie auch, dass Sie Altkapazitäten stilllegen wollen. Wenn ich es bisher richtig verstanden habe, wollen Sie aber viel geringere Kapazitäten stilllegen als neu aufbauen. Ich hätte ja Verständnis, wenn Sie sagten: Wir legen Altanlagen erst dann still, wenn das neue Kraftwerk im sicheren Betrieb ist, und nicht schon in der Probe- und Anfahrphase. – Das leuchtet mir durchaus ein. Die Probe- und Anfahrphase kann auch ein Jahr dauern; das ist auch nicht der Punkt. Wahrscheinlich werden Sie ja schneller sein als RWE und nicht sieben Jahre brauchen. Irgendwann sollten die Altanlagen aber stillgelegt werden. Wenn Sie jetzt erklären, Sie schaffen 1.060 MW elektrisch neu und legen dafür aber nur 200 bis 300 MW elektrisch still, ist natürlich überhaupt nicht nachvollziehbar, dass daraus irgendeine Emissionsminderung resultiert. Deswegen frage ich Sie: Wann würden Sie weitere Altkapazitäten in welchen Größenordnungen stilllegen, damit sich im Saldo tatsächlich eine Entlastung ergibt?

Herr Baake, lassen Sie mich die Gelegenheit nutzen, die Grundsatzfrage, über die wir die ganze Zeit sprechen, auch an Sie zu richten. Sie ist in Ihrer Stellungnahme auch enthalten. Es gibt den Änderungsantrag, den § 26 aus dem LEPro zu streichen und das Ganze zu verlagern. Sie haben ja umfangreiche Erfahrungen aus Tätigkeiten in anderen Landesregierungen und der Bundesregierung. Wie bewerten Sie diesen Vorgang vor dem Hintergrund, dass auch die neue Bundesregierung beim Klimaschutz durchaus ambitionierte Ziele verfolgt, die ohne Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, ohne starke Energieeinsparung und ohne deutlichen Ausbau der Erneuerbaren auf über 30 % – die Bundesregierung spricht jetzt von 30 %, sagt aber auch, dass dieser Anteil in den nächsten Dekaden erhöht werden muss – kaum zu erreichen sind? Daher braucht es doch ein geordnetes Instrument; denn die von E.ON jetzt gebauten Kraftwerke werden 40 und mehr Jahre laufen. Mir leuchtet nicht ein, wie man das ohne klare planerische Vorgabe vernünftig zusammenbekommen soll und wie man es schaffen kann, dass diese Themen sich miteinander verschränken. Daher frage ich Sie als denjenigen mit der größten Erfahrung in diesem Bereich, den

ich kenne: Wie kann man das vom Instrumentarium her vernünftig machen? Ist das von der Regierung hier Vorgesehene dafür geeignet?

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Eine Frage bezog sich auf die Zusammenhänge zwischen dem Urteil des Landesverfassungsgerichtshofs zu Ochtrup und dem jetzt vorliegenden OVG-Urteil und auf die Auswirkungen daraus. Im LEPro soll nur § 24 a Abs. 1 Satz 4 zu den FOC gestrichen werden; der Rest bleibt erst einmal bestehen. Sie sind gezwungen, diese Regelung jetzt zu streichen, weil der Landesverfassungsgerichtshof nur genau diesen Satz 4 für verfassungswidrig erklärt hat. Weil dieser Satz gestrichen werden muss, hat das auch gar keine Auswirkungen auf den § 26. Auch thematisch hängt das meines Erachtens überhaupt nicht miteinander zusammen.

(Christian Weisbrich [CDU]: Auch nicht für die Nichtzulassungsbeschwerde?)

– Auch nicht für die Nichtzulassungsbeschwerde. Die Nichtzulassungsbeschwerde verhält sich ja nur zu dem OVG-Urteil über Datteln. Das hat mit dem anderen also eigentlich überhaupt nichts zu tun. Daher können Sie das meines Erachtens auch inhaltlich gar nicht zusammenbringen.

(Christian Weisbrich [CDU]: Bei der Tendenz der Rechtsprechung!)

Das eine ist eben der Landesverfassungsgerichtshof, und das andere ist das OVG. Zur Aufhebung der einen Regelung – § 24 a Abs. 1 Satz 4 LEPro – sind Sie jetzt aufgrund des abschließenden Urteils des Landesverfassungsgerichtshofs gezwungen. In Bezug auf die Entscheidung des OVG läuft nach wie vor die Nichtzulassungsbeschwerde. Darüber muss das Bundesverwaltungsgericht entscheiden. Ich finde aber, dass das eine auch thematisch tatsächlich nichts mit dem anderen zu tun hat. Daher halte ich es für recht abwegig, jetzt politisch irgendwelche Schlüsse daraus zu ziehen. Es ist mehr ein Zufall, dass diese Entscheidung damit zusammenfällt, weil jetzt die Verlängerung des LEPro ansteht.

Außerdem haben Sie mich gefragt, wie es mit dem Landesentwicklungsprogramm und dem LEP aussehe, wenn das Ganze später nur noch eine Verordnung sei. Für mich geht auch aus der Drucksache zum Landesplanungsgesetz nach wie vor eindeutig hervor, dass das Landesentwicklungsprogramm und der LEP zusammengefasst werden sollen, dass es jetzt also keine anderen Tendenzen gibt.

(Norbert Römer [SPD]: Nicht mehr als Gesetz!)

– Wenn es als Verordnung verabschiedet wird, muss man sich einmal anschauen, wie das in anderen Bundesländern gemacht wird. Darüber habe ich jetzt keinen direkten Überblick. Übrigens lässt eine Verordnung immer auch eine größere Flexibilität zu als ein Gesetz. Sie haben allerdings recht; in der Normenhierarchie steht sie unter einem von Ihnen verabschiedeten Gesetz. Andererseits muss man sich in der Tat auch das Vorgehen in anderen Bundesländern angucken. Auch wenn ich keinen umfassenden aktuellen Überblick darüber habe, kann ich sagen, dass die Verordnung auch in anderen Bundesländern ein durchaus üblicher Weg ist, einen hochstufigen Landesentwicklungsplan zu verabschieden. Das ist also nichts Ungewöhnli-

ches. Es hat auch wirklich den Vorteil, dass man mit einer Verordnung etwas flexibler reagieren kann. Das ist eigentlich der Grund, warum man etwas als Verordnung und nicht als Gesetz verabschiedet.

Bevor ein neuer LEP verabschiedet wird – ob nun als Verordnung oder wie auch immer –, muss er jetzt zum einen ein weitaus aufwendigeres Verfahren durchlaufen als früher; denn im Gegensatz zu der Situation im Jahre 1995, als der letzte LEP verabschiedet worden ist, ist zwischenzeitlich eine Plan-Umweltprüfung eingeführt worden. Dieses ganze Verfahren muss ein neuer LEP auch durchlaufen. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange müssen also beteiligt werden. In einem LEP müssen auch weitaus mehr Belange berücksichtigt werden, als das bisher der Fall gewesen ist – auch wenn Sie das vonseiten des Parlaments vielleicht anders sehen. Die Belange und die Interessen, die hier zusammenkommen, werden nach meiner Einschätzung dadurch aber weitaus zahlreicher werden.

Zum anderen haben Sie, wenn Sie den LEP verabschieden, ein Landesplanungsgesetz – entweder das ROG, das zurzeit unmittelbar anwendbar ist, oder demnächst ein neues Landesplanungsgesetz, das dann auch den Gedanken des ROG aufgreifen wird – zu berücksichtigen. Dadurch wird das Verfahren geregelt. Aktuell gelten auch die Grundsätze des ROG, die unmittelbar greifen und von einem LEP aufgenommen werden müssen. Diese Grundsätze sind auch in einem zukünftigen Landesentwicklungsplan zu berücksichtigen.

Dr. Ingo Luge (E.ON Kraftwerke GmbH, Hannover): Herr Priggen, ich erläutere gerne den von Ihnen zitierten Satz unserer Stellungnahme, der auf Seite 3 unten beginnt. Unsere Ausgangsposition ist, dass es heute weder europarechtlich noch in Deutschland eine Regelung gibt, die Kraftwerksabschaltungen vorschreibt – es sei denn, dass sie aus technischen oder genehmigungsrechtlichen Gründen erforderlich sind. Vielmehr ist es umgekehrt. Mit den Wettbewerbsregeln der EU – die in Deutschland ja umgesetzt sind und deren Einhaltung von der EU-Kommission intensiv verfolgt wird – wird ein Wettbewerb verlangt, der auch darin besteht, dass neue Eintritte in den Markt möglich sein müssen. Aus unserer Sicht kann es deswegen keine solche Regelung geben, die nicht europarechtlich angegriffen würde; denn ein neuer Marktteilnehmer kann ja keine alten Kraftwerke abschalten, wenn er in den Markt eintreten möchte. Das Regelungssystem in der Frage, wie man Altanlagen aus dem Markt bekommen kann, ist das Emissionshandelssystem, das über seine Emissionsbepreisung dazu führt, dass alte Anlagen eben noch unwirtschaftlicher werden. Überdies gilt ja folgendes Prinzip: Wenn eine Kilowattstunde in einem neuen Kraftwerk Datteln emissionschonend erzeugt wird, kann sie nicht mehr woanders erzeugt werden.

Nun komme ich zu der konkreten Frage, was mit unseren Altkapazitäten geschieht. Das Kraftwerksvorhaben Datteln ist seit über 20 Jahren unser erstes Kraftwerksvorhaben im Land Nordrhein-Westfalen. In den letzten Jahren haben wir bereits Kraftwerke in der Region stillgelegt, nämlich das Kraftwerk Rauxel und das Kraftwerk Westerholt. Außerdem haben wir bereits verbindlich zugesagt, die Blöcke 1 bis 3 in Datteln stillzulegen. Des Weiteren stehen in der gleichen Region Stilllegungen der

Kraftwerke Shamrock und Knepper an. Insofern sehe ich überhaupt nicht, dass nicht auch eine sehr nahe liegende und zeitlich in engem Zusammenhang stehende Stilllegung von Kraftwerken erfolgen wird. Zum Beispiel ist die Fernwärmeauskopplung aus dem Kraftwerk Datteln als einem der größten Fernwärmekraftwerke der Zukunft dadurch bedingt, dass ein altes Kraftwerk, das heute Fernwärme erzeugt, nach Inbetriebnahme von Datteln irgendwann nicht mehr da sein wird.

(Reiner Priggen [GRÜNE]: Können Sie einmal die Stilllegungskapazitäten von Shamrock und Knepper nennen, damit man auch die Summe kennt?)

– Wenn man sie alle zusammenzählt, liegen wir einschließlich der Altkraftwerke, die wir stillgelegt haben, bei etwa 900 MW.

(Reiner Priggen [GRÜNE]: Dazu habe ich noch eine Nachfrage! Ich melde mich direkt noch einmal für die nächste Runde, bei der es konkret um das Kraftwerk Datteln geht, Herr Vorsitzender!)

Andrees Gentzsch (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Berlin):

Wenn ich die Frage von Herrn Weisbrich richtig verstanden habe, möchte er wissen, inwieweit die Verwendung von Importsteinkohle im derzeitigen § 26 LEPro sachgerecht abgebildet ist bzw. ob es mit dem § 26 Abs. 2 ein Problem gibt, weil das Kraftwerk ja hauptsächlich mit Importsteinkohle betrieben werden soll. Insgesamt glauben wir – das haben wir in unserer Stellungnahme auch geschrieben –, dass im LEP die entscheidenden Dinge auch tatsächlich rechtsverbindlich geregelt sind. Für denjenigen, der den Bebauungsplan am Ende erstellen muss, hat eine Verordnung dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie ein Gesetz.

Unseres Erachtens brauchen wir einen ausgewogenen Energiemix. Das wird das ganz Entscheidende für den LEP sein. Die Herausforderungen, vor denen wir in Deutschland stehen, werden wir mit der Fokussierung auf einen einzigen Energieträger nicht bewältigen – weder mit erneuerbaren Energien allein noch mit Kernkraft allein noch mit Braunkohle allein noch mit Steinkohle allein. Sie müssen alle zur Verfügung stehenden Bausteine nutzen, um eine Verlässlichkeit zu schaffen, um eine Versorgungssicherheit zu bekommen und um die ehrgeizigen, aber machbaren Klimaschutzziele auch zu erreichen. Wir brauchen also auch eine Modernisierung des Kohlekraftwerksparks, aber genauso einen Ausbau der Erneuerbaren sowie natürlich auch eine verstärkte Energieeffizienz. Das gehört alles in diesen Bausteinkasten hinein. Sie können sich aber nicht auf einige wenige Bausteine fokussieren, die Ihnen erst einmal näher liegen, sondern müssen den gesamten Baukasten nutzen. Das muss dann auch in der Landesplanung entsprechend verdeutlicht werden.

Rainer Baake (Deutsche Umwelthilfe, Berlin): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bitte, meine Verspätung zu entschuldigen. Man ist in der Tat machtlos, wenn ein Flieger ausfällt. – Bei dieser Anhörung geht es ja erstens um die Fristverlängerung und zweitens um die Streichung des § 26 LEPro – und nicht um eine alternative Formulierung. Ich will vorweg sagen, dass ich diese Streichung – Sie haben das der schriftlichen Stellungnahme entnommen – für nicht richtig

halte. Ich bestreite nicht das Recht des Landesgesetzgebers, das Raumordnungsrecht an neue Herausforderungen anzupassen. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Eine Streichung ist aber keine Anpassung, sondern nun einmal eine Streichung.

Über die Hintergründe – das habe ich gerade noch einmal ausdrücklich mitbekommen – ist bereits gesprochen worden. Ich wundere mich, wenn ich hier etwas von Klimaschutzideologie höre. Das ist meines Erachtens der Punkt, um den es an dieser Stelle eigentlich geht – nämlich um die Frage, wie man dann, wenn man nicht streichen will, Klimaschutzfordernisse im Gesetz verankert.

An dieser Stelle muss man sich zunächst einmal über die Herausforderung klar werden. Die Bundeskanzlerin hat mit den anderen G8-Kollegen im Juli dieses Jahres die Reduktion der Treibhausgase weltweit um 50 % und in den Industriestaaten um 80 % beschlossen. Für Deutschland bedeutet das, dass wir von 1.000 Millionen t im Basisjahr auf 200 Millionen t in 2050 herunterkommen müssen. Derzeit liegen wir bei über 830 Millionen t. Ich kann die These nicht nachvollziehen, dass das mit den bisher eingesetzten Energieträgern auch in Zukunft gehen wird. Das wird nicht funktionieren. Die 17 Kohlekraftwerke, die in Deutschland derzeit geplant werden, plus die zehn Kohlekraftwerke, die genehmigt sind und derzeit errichtet werden, verursachen allein CO₂-Emissionen von 180 Millionen t – und wir müssen die Emissionen unter 200 Millionen t drücken.

Ohne eine Umstellung auf erneuerbare Energien wird das überhaupt nicht machbar sein – auch deshalb nicht, weil es, gerade hier in Nordrhein-Westfalen, auch sogenannte prozessbedingte Emissionen gibt. Wir unterscheiden im Klimaschutz zwischen den energiebedingten und den prozessbedingten Emissionen. Für die prozessbedingten Emissionen haben wir heute keine Vermeidungsalternative. Sie betragen ungefähr 80 Millionen t. Wenn Sie diese Summe von den 200 Millionen t abziehen, haben Sie den Spielraum, der verbleibt – für die gesamte Energieerzeugung, für den gesamten Verkehr, für Bauen, Wohnen und Gewerbe sowie für Handel und Dienstleistungen. Das bedeutet, dass wir ohne eine Umstellung nicht hinkommen werden.

Vor zwei Tagen hatte ich ein Gespräch mit dem neuen Bundesumweltminister, der uns über die kommenden Verhandlungen in Kopenhagen informiert hat. Er hat auch aus seiner Sicht noch einmal ausdrücklich erklärt, es gebe überhaupt keinen Zweifel daran, dass das Ziel heißen müsse: 100 % erneuerbare Energien.

Die entsprechende Verankerung in einem Landesrecht geht natürlich nur, wenn Nordrhein-Westfalen sich darüber klar wird, welchen Beitrag das größte Bundesland in Deutschland zur Erreichung dieser Ziele leisten will, die international – zumindest auf der Ebene der Kanzlerin – schon verabredet worden sind. Dann muss man hier natürlich darangehen, das Ganze jetzt in raumordnungsrechtliche Vorschriften umzusetzen. Sie kennen – ich habe in meiner Stellungnahme noch einmal darauf hingewiesen – den § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes, mit dem die Länder zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet werden. Insbesondere heißt es in § 2 Abs. 2 Ziffer 6 des Raumordnungsgesetzes:

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Dann müssen Sie Ziele und Maßnahmen festschreiben. Aus meiner Sicht darf es in diesem Zusammenhang keinen Widerspruch geben zwischen dem, was auf der Bundesebene international verabredet wird, und dem, was in dem größten Bundesland und Energiestandortland Nordrhein-Westfalen passiert.

Stellv. Vorsitzender Dietmar Brockes: Vielen Dank. – Nun können wir die Frageblöcke I und III verlassen und zum Frageblock II – OVG-Entscheidung zum Bebauungsplan für Steinkohlekraftwerk Datteln – kommen.

Reiner Priggen (GRÜNE): Herr Dr. Luge, ich habe noch eine Nachfrage; denn Ihre Ausführungen zur Abschaltung der Altanlagen waren für mich gerade zum Schluss nicht ganz klar verständlich. Wenn ich es richtig weiß, gibt es in Datteln Altanlagen mit 300 MW. Können Sie mir noch einmal sagen, welche Leistung die Kraftwerke Shamrock und Knepper zusammen haben? Sie haben eben von 900 MW gesprochen. Nach meinem Kenntnisstand sind sie wesentlich kleiner. Wenn Sie deutlich weniger abschalten als neu in Betrieb nehmen, kommen Sie ja auch zu keiner Emissionsreduktion. Ich wüsste also gerne zum einen die MW-Zahlen von Shamrock und von Knepper und zum anderen, wann Sie diese Anlagen abschalten wollten.

Svenja Schulze (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Grotefels, die heute stark beansprucht wird, und an Herrn Lahme. – Frau Grotefels, Sie haben in Ihrer Stellungnahme etwas zum Zusammenhang zwischen den immissionsschutzrechtlichen Fragen und den planungsrechtlichen Fragen ausgeführt. Das würde ich gerne noch vertiefen. Sie sagen, auch wenn die Anlage immissionsschutzrechtlich völlig in Ordnung sei, also als Anlage in sich stimmig sei, sei planungsrechtlich trotzdem noch nicht klar, ob sie an dieser Stelle auch genehmigt werde. Ich verstehe das wie folgt: Wenn zum Beispiel eine Windkraftanlage durch neue Technik viel leiser wird und man im Grunde genommen nicht mehr einen Abstand von 1.800 m braucht, um sie nicht zu hören und zu sehen, darf man sie trotzdem nicht in einem Kurpark bauen, selbst wenn sie als Anlage inhärent erst einmal die Anforderungen erfüllt.

Das wüsste ich gerne noch etwas genauer; denn wir haben mehrfach beispielsweise nach dem Abstandserlass gefragt und uns erkundigt, ob denn eine solche Anlage mit einer Höhe von 180 m in 300 oder 400 m Entfernung von einer Wohnbebauung stehen darf. Die Antworten der Landesregierung lauteten immer, dass der Abstandserlass dem nicht konkret entgegensteht, weil er nur eine Orientierung gibt. In Verbindung mit dem Planungsrecht ist das aber doch eine Frage. Schließlich ergeben erst Immissionsschutzrecht und Planungsrecht zusammen die Antwort. Könnten Sie diesen Zusammenhang noch etwas genauer darstellen, Frau Grotefels?

Herr Lahme, Sie haben diesen Punkt in Ihrer Stellungnahme auch angedeutet. Vielleicht können Sie ebenfalls noch einmal darauf eingehen.

Reiner Priggen (GRÜNE): Herr Baake, ich habe eine Kernfrage zu dem gesamten Komplex „OVG-Entscheidung zum Bebauungsplan für Steinkohlekraftwerk Datteln“. Wie bewerten Sie dieses Urteil? Für mich war es etwas Neues, dass erstmals ein Oberverwaltungsgericht zu der Kraft-Wärme-Kopplung und den Klimaschutzziele derart dezidiert Stellung genommen hat. Ich habe auch durchaus Respekt, wenn es im Land und im Bund andere Mehrheiten gibt, die ihre Ziele setzen. Dann kann ich dazu in politischer Opposition stehen. Ich nehme die Ziele der Regierung aber ernst. Wie ich gelernt habe, sind das dann auch Anweisungen zum Handeln für untergeordnete Ebenen. Im Übrigen hat es an dieser Stelle immer politische Differenzen zwischen uns gegeben. Meines Erachtens passen die Klimaschutzziele der Landes- und der Bundesregierung nicht mit dem realen Handeln bei den Kraftwerksplanungen zusammen. Dafür brauche ich nur eins und eins zusammenzurechnen. Und jetzt erklärt ein Oberverwaltungsgericht: Das, was dort geplant wird, passt nicht dazu, weil die Kraft-Wärme-Kopplung, die gewünscht wird, nicht ausgebaut wird. Die theoretischen Erschließungsmöglichkeiten nützen nichts. In der realen Planung arbeiten diese Großkraftwerke – anders, als es eben dargestellt wurde – in der Regel immer ohne KWK.

Herr Dr. Luge, die gleiche Frage geht auch an Sie. Das Oberverwaltungsgericht hat doch sehr deutliche Worte zur Wärmeauskopplung gesprochen. Bei den ganzen großen Braunkohlekraftwerken wird wirklich nur ein sehr geringer Anteil von Abwärme ausgekoppelt. In Aachen bekommen wir 50 MW Abwärme aus Weisweiler – bei insgesamt 6.000 MW Abwärme. Das ist eine reine Alibiveranstaltung. Ich weiß nicht, wie wir an dieser Stelle ohne dezentrale kleine KWK weiterkommen wollen; denn – das würde ich Ihnen durchaus zugestehen – bei den 1.000-MW-Blöcken wäre ein riesiger Aufwand notwendig, um die Abwärme in die Innenstädte zu bringen. Das verlangt auch niemand, der an der KWK hängt.

Diese Frage möchte ich ebenfalls an die Vertreter des Bundesverbands Erneuerbare Energie und der Landesgeschäftsstelle BUND NRW richten – speziell auch zur KWK-Situation am Kraftwerksstandort Datteln. Wie kann man diese Sache heilen?

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Lassen Sie mich noch einmal die Zusammenhänge deutlich machen. Wir haben einerseits die Planungsebene und andererseits die Genehmigungsebene. Auf der Planungsebene gibt es zum einen – ich fange einmal ganz grundsätzlich an – eine höherstufige Ebene, nämlich die Regionalplanung oder die Landesentwicklungsplanung, und zum anderen auf der gemeindlichen Ebene die Bauleitplanung. Die Bauleitplanung – insbesondere der Bebauungsplan; dazwischen ist ja noch der Flächennutzungsplan geschaltet – ist jetzt angegriffen worden und auch vom OVG für unwirksam erklärt worden.

Bei diesen Planungen – sowohl auf Landesebene als auch auf Regionalebene als auch auf Bauleitplanebene – ist eine immissionsschutzrechtliche Norm zu beachten, die speziell auf die Planung ausgerichtet ist. Viele andere Normen des Immissionsschutzrechts, die alle zu beachten sind, sind ja mehr auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ausgerichtet. Dabei geht es also um viele Detailfragen, zu denen

ich hier auch nichts sagen kann. Dazu gehört unter anderem die Kraft-Wärme-Kopplung, die allerdings auch wieder als grundsätzliches Ziel in der Landesplanung steht. Im Immissionsschutzrecht gibt es aber die spezielle Norm des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz – auf den das Oberverwaltungsgericht auch mehrfach Bezug genommen hat –, der sich auf die Planung ausrichtet und in dem speziell festgelegt wird, wie insbesondere Wohnbebauung zu emittierenden Betrieben bzw. Großbetrieben zuzuordnen ist.

Der Abstandserlass stellt eine zusätzliche Arbeitshilfe dar. Er dient zur Auslegung, was ein angemessener Abstand zwischen der Wohnbebauung und dem Großbetrieb, der dort errichtet werden soll, ist. Damit ist er zunächst einmal nur an die Behörden gerichtet und nicht an den Einzelnen. Die Behörde soll eine Hilfe bei der Entscheidung bekommen, wann ein Abstand als angemessen gilt.

Beim § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz muss man zudem differenzieren zwischen dem einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Abstand – dafür ist, wie gesagt, der Abstandserlass eine Arbeitshilfe – und der erst durch die Seveso-II-Richtlinie zusätzlich in diesen Paragrafen hineingekommenen Regelung, dass bei der Planung für den Eventualfall eines Störfalls ein entsprechend angemessener Abstand einzuhalten ist. Dafür gibt es eine spezielle Empfehlung mit einem langen Titel, den ich in meiner schriftlichen Stellungnahme auch angegeben habe. In der höchsten Kategorie wird in Bezug auf die Abstände dort meines Wissens aber fast der gleiche Wert angepeilt.

Diese Erlasse sind allerdings jeweils nur Hilfen bei der Auslegung des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Planungsbehörde – speziell die Bauleitplanung – muss den § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz auch mit in ihre Überlegung einbeziehen.

Dr. Ingo Luge (E.ON Kraftwerke GmbH, Hannover): Herr Priggen, ich weiß die Zahlen jetzt nicht auf 1 MW genau. Wenn Sie damit einverstanden sind, nenne ich Ihnen aber gerne die ungefähren Zahlen. In Bezug auf die Kraftwerke, die wir in der Region bereits stillgelegt haben, sind das etwa 300 MW. Bezüglich der Kraftwerke Shamrock und Knepper können Sie von etwa 480 MW ausgehen. Beim Kraftwerk Datteln – alt – sind es etwas über 300 MW.

Außerdem haben Sie die Kraft-Wärme-Kopplung angesprochen. Wir sind schon der Meinung, dass auch ein großes Kraftwerk Fernwärme auskoppeln sollte, wenn es das kann und wenn das geht. Die Besonderheit in Datteln ist, dass es dort geht. Weil hier eine Einbindung in die vorhandenen Fernwärmeverbundsysteme möglich ist, kann zum Beispiel ganz konkret das Kraftwerk Shamrock, das heute ein wesentliches Fernwärmekraftwerk für die Versorgung der Region ist, damit ersetzt werden. Dies gilt dann nicht nur lokal, sondern natürlich auch für die Region. An anderen Stellen wollen und werden wir das ebenfalls tun. Sie wissen aber, dass man bei der Kraft-Wärme-Kopplung auch einen Wärmeabnehmer braucht. Diesen zu finden, ist eine Aufgabe, die gemeinsam mit den kommunalen Unternehmen und der Politik gelöst werden muss; denn die industriellen Kunden mit den großen Wärmesenken haben in sehr vielen Fällen bereits ihre Versorgung über Kraft-Wärme-Kopplung.

Rainer Baake (Deutsche Umwelthilfe, Berlin): Herr Priggen, ich kann in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts keine neue Rechtsprechung erkennen. Es ist ja nicht so, dass das Oberverwaltungsgericht jetzt selber Maßstäbe gesetzt und gesagt hätte, Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbare Energien seien wichtig. Das ist doch nicht der Fall gewesen. Vielmehr hat das Oberverwaltungsgericht auf das Raumordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen abgestellt und ausgeführt, der von der Stadt Datteln aufgestellte Bebauungsplan habe die raumordnungsrechtlichen Vorgaben, Grundsätze und Ziele an verschiedenen Stellen missachtet; deshalb sei er rechtswidrig. Man braucht ja nur in § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches zu schauen. Danach sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das ist in Deutschland seit vielen Jahren ein Grundsatz. Diejenigen, die in Kommunen Bebauungspläne aufstellen, haben also selbstverständlich die übergeordneten raumordnungsrechtlichen Grundsätze und Ziele zu beachten. Wenn sie das nicht tun, kommt es zu solchen Entscheidungen, wie sie jetzt das OVG Münster getroffen hat. Das OVG Münster hat auf all das abgestellt, was der Landesgesetzgeber hier als richtig erachtet hat, und hat eine unüberbrückbare Differenz festgestellt. Insofern ist es nur folgerichtig, dass der Bebauungsplan als rechtswidrig eingestuft worden ist.

Ich sehe durchaus auch eine gewisse Notwendigkeit, das Raumordnungsrecht mit seinen Grundsätzen und Zielen an neue Herausforderungen anzupassen. Eine Anpassung ist aber keine Streichung – und bei der heutigen Anhörung geht es um eine ersatzlose Streichung.

Dirk Jansen (Landesgeschäftsstelle BUND NRW, Düsseldorf): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! In puncto „Möglicher Beitrag dieses Kraftwerk zum Klimaschutz“ war das Urteil des OVG wohl mehr als eindeutig. Es wurde nämlich konstatiert, dass dieses Vorhaben mit 0,73 % aller Treibhausgasemissionen erheblich zum Ausstoß dieser Klimagase beiträgt und dass auch nicht ansatzweise sichergestellt ist, dass eine adäquate Stilllegung von Altanlagen erfolgt.

Dieses Urteil ist aber auch in puncto Kraft-Wärme-Kopplung sehr bemerkenswert. Schließlich wurde darin eindeutig festgestellt, dass auch die Ziele des Landesentwicklungsplans zur verbrauchsnahe, wirtschaftlich nutzbaren Erschließung der KWK-Potenziale verfehlt werden. Wörtlich heißt es dort:

Die offenbar auch von der Antragsgegnerin gewünschte Auskoppelung von Fernwärme hängt überwiegend „in der Luft“.

Es sei wohl auch keine tragfähige Grundlage, nach dem Motto zu verfahren, wo ein Wille sei, werde sich irgendwann auch noch einmal ein Weg zur Nutzung finden.

Daher denke ich, dass die Beteuerungen von E.ON nicht glaubwürdig sind. Und wenn ich das im Zusammenhang mit dem gesamten Kraftwerksneubauprogramm in Nordrhein-Westfalen betrachte, so sehe ich, dass weder das Braunkohlekraftwerk in Neurath – bis auf die Auskopplung im untersten Promillebereich; das liegt irgendwo bei 0,01 ‰, was dort an Wärme zur Heizung irgendwelcher kleiner gartenbaulicher Betriebe genutzt wird – noch das Kraftwerk von RWE, das mit Steinkohle befeuert wird und eine elektrische Leistung von 1.640 MW hat, noch das in Bau befindliche

Trianel-Kraftwerk in Lünen die Kraft-Wärme-Kopplung haben und die Fernwärme in irgendeiner Form nutzen. Auch die Kraftwerke Walsum und Datteln betreiben eigentlich eher Alibi-Kraft-Wärme-Kopplung.

Insofern ist für mich eindeutig klar, dass das selbst gesteckte Ziel dieser Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, den Anteil der KWK in der Stromzeugung bis 2020 auf etwas 25 % zu verdoppeln, bei Weitem verfehlt wird. Natürlich wird auch das Ziel, das von anderen Gutachtern für möglich erachtet wird, nämlich bis 2020 30 bis 35 % Stromzeugung aus KWK zu erreichen, bei Weitem verfehlt werden. Daher ist dieses Kraftwerksneubauprogramm in keinsten Weise geeignet, den Klimaschutzziele in irgendeiner Form Rechnung zu tragen.

Wir würden uns vorstellen, dass im LEPro, im LEP oder wo auch immer zum Beispiel eine Regelung aufgenommen würde, dass Kraftwerke gleich welcher Befeuerng – ob nun Kohle oder Gas – ohne ein tragfähiges Fernwärmekonzept überhaupt nicht genehmigungsfähig sein dürften.

Andreas Lahme (Bundesverband WindEnergie, Berlin): Gestatten Sie mir zunächst eine Bemerkung zu dem, was Herr Weisbrich vorhin gesagt hat; er ist leider nicht mehr da. Wenn die Absicht der Landesregierung oder der Koalitionsfraktionen darauf zurückzuführen ist, dass das OVG auf den Aspekt der Herkunft der Kohle abgestellt hat, dass es bei diesem Kraftwerk also gar nicht um die heimische Kohle geht, dann ergäben sich daraus für mich zwei Schlüsse. Zum einen würde es ausreichen, wenn wir das Wort „heimisch“ in § 26 Abs. 2 streichen würden. Zum anderen brächte das für das Revisionsverfahren überhaupt nichts. Denn da geht es um den Bebauungsplan, wie er beschlossen worden ist, aber nicht um eine zukünftige Rechtssituation. – Das aber nur am Rande.

Was die Frage nach den Abständen angeht, kann ich mich grundsätzlich den Ausführungen von Frau Dr. Grotefels anschließen. Der § 50 BImSchG konstatiert das Trennungsgebot zwischen konfligierenden Nutzungen insbesondere im Hinblick auf Störfallbetriebe und ist nach den Aussagen des OVG grundsätzlich einer Abwägung zugänglich, allerdings nur schwer zu überwinden. Das heißt im Prinzip nichts anderes als Folgendes: Die Abstände zwischen Gebieten verschiedener Nutzungen, die miteinander in Konflikt treten können, sind groß genug zu wählen.

Wie groß sie dann sind, hängt eben von diesen Nutzungen ab und lässt sich pauschal nicht beantworten. Insofern ist richtig, was Herr Baake gesagt hat, dass nämlich in dem Urteil keine Umkehr der Rechtsprechung zu erkennen ist, wenn nur die Grundsätze bei der Aufstellung von Landesentwicklungsplänen oder Raumordnungsplänen und Bauleitplänen angewendet werden. Es ergibt sich insoweit schon eine gewisse neue Tendenz, als nun tatsächlich Grundsätze, die in der Rechtsprechung für andere Vorhaben – insbesondere für Vorhaben der Windenergienutzung – entwickelt worden sind, auch auf solche Großkraftwerke angewendet werden. Das ist in der Tat neu.

Es ist allerdings interessant, dass hier die optisch bedrängende Wirkung anklingt. Denn diese wird eigentlich nur im konkreten Genehmigungsverfahren betrachtet.

Hier wird diese optisch bedrängende Wirkung – diese wurde von einem anderen Senat des OVG im Jahre 2006 anhand einer Drei-Finger-Regel aufgestellt; so nenne ich es mal – auf den Kühlturm angewendet, der eine ganz andere Masse hat, aber mit 180 m eine größere Höhe als die normalen Windenergieanlagen einschließlich Rotor hat. Darüber hinaus sind die Schwaden des Kühlturms mit berücksichtigt worden.

Die Stadt Datteln sollte sich insbesondere bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans sehr genau ansehen, wie sie den Punkt hinkriegt, dass ein Kühlturm an dieser Stelle zulässig ist, sofern er nicht verlagert werden soll. Da gibt es sicherlich ein paar Möglichkeiten, aber dazu kann und ich will ich mich hier natürlich nicht äußern; das werden Sie auch verstehen. Da sind Sie bei dem Kollegen Baumeister in guten Händen. Das wird nicht ganz einfach werden, spielt allerdings bei dem Urteil nur insoweit eine Rolle, als es im Plan angelegt ist. Die eigentlichen Fragen zu dieser optisch bedrängenden Wirkung sind dann in der Tat im Genehmigungsverfahren zu klären.

Stellv. Vorsitzender Dietmar Brockes: Vielen Dank. – Wir können damit die erste Antwortrunde abschließen. Ich eröffne die zweite Fragerunde und erteile zunächst Frau Schulze das Wort.

Svenja Schulze (SPD): Herr Baake, Sie haben viele Erfahrungen mit Genehmigungen von solchen Anlagen. Was das Verfahren angeht, so hat es die Stadt Datteln erst einmal richtig gemacht. Sie hat eine komplizierte Planung. Also wendet man sich hilfesuchend an die Landesregierung und fragt dort nach Unterstützung. Dann hat das Staatliche Umweltamt Herten gesagt, dass ein ausreichender Immissionsschutz vorhanden ist und dass dieser durch das parallel laufende Genehmigungsverfahren gewährleistet ist. Das hat die Stadt – im Grunde genommen von der Landesregierung – schriftlich bekommen. Da stellt sich mir die Frage, wie üblicherweise die Funktion der Träger öffentlicher Belange aussieht und wie solche Ratschläge des Landes eigentlich üblicherweise zu bewerten sind. Muss die Stadt Datteln noch einmal überprüfen, was das Land gesagt hat? Muss die Stadt Datteln gucken, ob der Abstands-Erlass eingehalten wurde? Oder darf man sich als Stadt bei einer solchen Frage auf die Planungskompetenz des Landes verlassen?

Herr Lahme, Sie haben eben ausgeführt, dass es eigentlich nicht vorstellbar sei, dass eine Windkraftanlage so nah an eine Wohnbebauung heranreichen würde. Sind Ihnen Rechtsprechungen bekannt, die so etwas ermöglicht haben? Ist Ihnen ein Fall bekannt, wo eine sehr große Anlage näher an die Bebauung heranreichen darf, weil sie immissionsschutzrechtlich neuen Maßstäben genügt? Sind Ihnen Fälle bekannt, die man heranziehen könnte?

Holger Ellerbrock (FDP): Es ist seitens der Gutachter eben der Eindruck vermittelt worden – oder die Tendenz dahin –, dass die Koalitionsfraktionen von dem Urteil nicht überrascht worden wären. Das Urteil hat zumindest mich und meine Fraktion überrascht. Unabhängig von der Diskussion zwischen Gericht und Verwaltung, ob im LEPro der Zielansatz oder der Grundsatzansatz deutlicher ist – darüber wird ja schon

länger diskutiert –, ist es für mich zum ersten Mal so, dass das OVG hier Grundsätzen eine Zielqualität zugemessen hat, um daraus dann die Ungültigkeit des Bebauungsplans abzuleiten. Deswegen muss es meiner Meinung nach auch die Stadt Datteln überrascht haben – sie ist in den Gesprächen vorher nämlich von ähnlichen Situationen ausgegangen –, dass jetzt zum ersten Mal aus dem LEPro diese Zielqualität in dem Maße abgeleitet wird, dass ein Bebauungsplan für unrechtmäßig erachtet wird. Insofern können wir hier schon von einem neuen Rechtsverständnis und Rechtsgefühl sprechen, Herr Baake. Das ist nicht Business as usual. Sonst würden wir heute hier nicht sitzen. Wir sind schließlich Energieland Nummer eins, und mit solchen Problemen geben wir uns schon eine ganze Zeit ab. Deswegen konnte ich Ihre Ausführungen nicht so ganz nachvollziehen.

Frau Dr. Grotefels, Herr Gentsch, Herr Bettzüge, ist das für Sie Business as usual, oder hat auch Sie dieses Urteil überrascht?

Reiner Priggen (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Luge von E.ON. Ich habe es so verstanden: In der LEP-6-Fläche war ein ausgewiesener Kraftwerksstandort, den man hätte nehmen können. Der war im Prinzip vorgeprüft, und da hätte man wenige Probleme gehabt. Warum sind Sie nicht auf den Standort gegangen?

Ich habe mir das vor Ort angeguckt. Es ist ja ein kompletter Neubau, den Sie machen. Rechts am Kanal liegen an der Seite die Altanlagen. Das ist mit der offenen Kohle, die da rumliegt, auch nicht schön. Aber Sie bauen eine ganz große Anlage, und was den Abstand zur Bebauung angeht, so liegt ein Kühlturm mit 180-m-Höhe keine 400 m entfernt von den Häusern. Das war für jemanden, der die Braunkohletürme aus dem rheinischen Revier kennt, von der Optik her unvorstellbar. Also, warum sind Sie nicht auf den anderen Standort gegangen? Was waren das für Gründe?

Die gleiche Frage richte ich eigentlich auch an Frau Weiß von der Stadt Datteln. Warum hat man nicht den Standort in der LEP-6-Fläche genommen? Denn die Vorstellung, dass dieser Klotz 400 m an die Wohnbebauung heranreicht – die Kinderklinik liegt noch näher –, ist für jeden, der die Auseinandersetzung um Standorte kennt, nicht nachvollziehbar. Dafür muss es doch Gründe gegeben haben.

Stellv. Vorsitzender Dietmar Brockes: Vielen Dank. – Wir steigen in die nächste Antwortrunde ein, und als Erstes hat Frau Weiß das Wort.

Petra Weiß (Stadt Datteln): Die Standortfrage ist sicherlich eine sehr wichtige Frage für die gesamte Diskussion Datteln 4. Sie sprechen die immer noch im LEP vorhandene alte Industriefläche zwischen Datteln und Waltrop an. Diese Industriefläche wird im Moment – das ist eben auch schon angesprochen worden – für die Ansiedlung eines großen Industrieareals, des sogenannten newPark, vorbereitet.

Diese Industriefläche hatte vor Jahren schon eine Ausweisung für einen Kraftwerksstandort, diese ist immer noch im Landesentwicklungsplan enthalten. Es sollten dort zunächst einmal ein Atomkraftwerk und fünf bis sieben einzelne Kraftwerke entstehen. Das ist in den 70er-Jahren diskutiert worden. Dieser Standort ist auch überprüft

worden. Er liegt in unmittelbarer Nähe zur Lippe und hat keine entsprechende Infrastruktur, wie sie der Standort Datteln 4 jetzt bietet. Es hätte eine Bahnanlage errichtet werden müssen. Es hätte ein Hafen errichtet werden müssen. So ist dieser Standort schon seit vielen Jahren sowohl in der Stadt Datteln als auch im Land als zukünftiger Kraftwerksstandort aufgegeben worden.

Es ist sicherlich versäumt worden, an der Stelle eine Änderung des LEP schon viel früher eingeleitet zu haben. Das ist nicht erfolgt. Wir haben jetzt eine Änderung des LEP an der Stelle eingeleitet, und zwar im Zusammenhang mit der Änderung des Regionalplans für den newPark.

Warum ist der Kraftwerksstandort Datteln 4 an der Stelle ausgewählt worden? – Darauf wird Herr Luge sicherlich näher eingehen können. Wir haben uns bei der Standortentscheidung für den Standort gegenüber des Altkraftwerks – direkt am Kanal gelegen und mit guter Infrastruktur – an den vorgegebenen Zielen der Landesplanung auch über den Regionalplan hinaus orientiert. Die Diskussion ist auch im Zusammenhang mit der Urteilsbegründung immer wieder aufgeworfen worden: Ist der Standort im Gebietsentwicklungsplan bzw. im Regionalplan ausreichend gesichert? – Wir als Stadt haben das bejaht, und auch die Regionalplanung und die Landesplanung sind davon ausgegangen, dass dieses Symbol Kraftwerksstandort sowohl für den alten Standort auf dem Kanal als auch für den neuen Standort auf der anderen Seite des Kanals gilt.

Sie haben uns gefragt, ob uns das Urteil überrascht hat. Da kann ich mit Ja antworten, weil wir bei der Erstellung des Bebauungsplans natürlich sowohl mit den Trägern öffentlicher Belange als auch mit der Regionalplanung und der Landesplanung zusammengearbeitet haben. Ich denke, ich sage jetzt nichts Falsches, wenn ich sage, dass die Kollegen der Landesplanung und auch der Regionalplanung sicherlich genauso überrascht waren wie wir.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster): Ich bin gefragt worden, ob es seitens des OVG eine neue Rechtsprechung ist und ob die Ziele ausgelegt werden. Das sehe ich nicht so. Es ist so – ich habe die 100 Seiten jetzt nicht im Kopf –, dass § 26 LEPro in der Begründung fast immer im Zusammenhang mit den Zielen im LEP genannt wird. Ich glaube, an einer Stelle wird sogar explizit gesagt, dass bewusst offen gelassen wird, ob es sich beim LEPro um Grundsätze oder Ziele handelt. Also, es ist immer der Zusammenhang hergestellt zu dem, was auch im LEP steht. Daran sieht man auch, dass das bewusst offen gelassen worden ist und dass der LEP an dieser Stelle wahrscheinlich für genauso konkret oder sogar konkreter gehalten wird als das LEPro. Insofern sehe ich darin keine neue Rechtsprechung, was die Beurteilung von Grundsätzen und Zielen angeht.

Prof. Dr. Marc Oliver Bettzüge (Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln): Ich bin ebenfalls gefragt worden, ob mich das Urteil überrascht hat. Ich habe eingangs gesagt, dass ich nicht Energierechtler bzw. Jurist bin. Insofern möchte ich mich zu dem Urteil nicht äußern. In der Begründung fand ich allerdings einige

Stellungnahmen des Gerichtes, die sich mir auf diese Art und Weise nicht erschlossen haben.

Zum Beispiel stellt das Gericht abschließend fest, dass ein Kraftwerksneubau wie zum Beispiel derjenige in Datteln keinerlei Beiträge zum Klimaschutz leistet, und begründet es damit, dass gesagt wird: Na ja, es werden ja zusätzliche CO₂-Emissionen von diesem Kraftwerk produziert, und der Bauherr selber müsste sicherstellen, dass hier die Stilllegung stattfindet. – Dabei wird meines Erachtens überhaupt nicht berücksichtigt, welche systemischen Zusammenhänge wegen der übergeordneten CO₂-Emissionsrichtlinien gelten. Insofern finde ich diese Begründung aus ökonomischer Sicht nicht schlüssig.

Wenn ich das noch etwas ausführen darf, möchte ich hier unterscheiden zwischen der Ebene der Europäischen Union und der Ebene der Welt. Denn eigentlich ist das CO₂-Problem ein globales Problem, das wir lösen müssen. In der EU muss man zwischen dem Zeitraum bis 2020 und dem nach 2020 unterscheiden. Bis 2020 sind die zulässigen Emissionen im Handelssektor durch die Europäische Union festgelegt, und die einzig relevante Größe – und hier möchte ich Herrn Theis, der das in seinem Eingangsstatement gesagt hat, explizit korrigieren – ist das europäische Cap. Die deutschen Caps resultieren letztlich aus der Verteilung von Einkünften aus Emissionen, aber die Begrenzung der Emissionen erfolgt auf der europäischen Ebene. Und wo dann am Schluss in Europa diese Emissionen, die genehmigt sind, anfallen, ist im Wesentlichen eine Frage der geografischen Verteilung des Kraftwerksparks.

Das bedeutet: Wenn in der EU im Zeitraum bis 2020 ein neues Kraftwerk, das CO₂ emittiert, auf den Markt kommt, dann werden keine zusätzlichen Emissionen kreiert, sondern die Emissionen, die in diesem neuen Kraftwerk stattfinden, werden kompensiert durch Emissionen, die in anderen Kraftwerken nicht stattfinden. Es ist insofern ein Verdrängungswettbewerb zwischen Kraftwerkstypen, und die relevante Frage betrifft die Wirkungsgrade. Die Wirkungsgrade haben sowohl mit dem Brennstoff, der benutzt wird, als auch mit der Kraftwerkstechnologie, die zum Einsatz kommt, zu tun. Es ist bis 2020 also eine Frage der Verdrängung. Die einzige Wirkung, die dann durch Kraftwerksneubauten erzielt wird, ist eine Senkung des CO₂-Preises, die dadurch erzielt wird, dass es zusätzlich neue Kraftwerkstechnologien gibt, die mit geringeren Wirkungsgraden agieren können. Es wird also tendenziell der Einsatz älterer Anlagen verdrängt, und dadurch gelingt es bis 2020, die CO₂-Preise zu senken.

Was nach 2020 passiert, ist natürlich eine Frage, die politisch entschieden wird. Hierbei weise ich allerdings darauf hin, dass bei der Festlegung der Ziele bis 2020 insbesondere von der Kommission sehr stark auf Planrechnungen abgestellt wurde und dass der sich ergebende CO₂-Preis eine Beurteilungsgrundlage dafür war, wie viel an Reduktion der Emissionen den Volkswirtschaften der Europäischen Union zugemutet werden kann.

Insofern tragen Kraftwerkstechnologien, die dafür sorgen, dass man mit geringeren CO₂-Preisen dieselben Reduktionen erreichen kann, letztlich dazu bei, dass ein politischer Entscheider im Jahre 2018 oder 2019 ambitioniertere Reduktionsziele für die Zeit nach 2020 vorsehen kann, als wenn es diese Kraftwerkstechnologien nicht ge-

ben würde und wir vor diesem Hintergrund mit älteren Kraftwerkstechnologien in diese nächste Phase hineingehen müssten.

Das bedeutet dann aus nordrhein-westfälischer Perspektive, dass es im Zeitraum bis 2020 bei Kraftwerksneubauten, die in Nordrhein-Westfalen entstehen, letztlich auch um einen Standortwettbewerb gegenüber anderen Kraftwerksregionen in Europa geht, mit neuen Technologien höhere Anteile in der zugelassenen Wertschöpfung in der Stromerzeugung zu bekommen.

Insofern erschließt es sich mir aus den von mir dargestellten Gründen nicht, warum die Verhinderung des Neubaus eines solchen Kraftwerkstyps dem Klimaschutz hilft. Aus meiner Sicht ist das Gegenteil der Fall.

Das möchte ich noch ergänzen um die Perspektive der Welt. Relevant sind die globalen CO₂-Emissionen. In der Welt werden in erheblichem Maße Kraftwerksneubauten im Steinkohlebereich vorgenommen. Steinkohle ist der im Moment am stärksten genutzte fossile Energieträger, weil man die Steinkohle für die Stromerzeugung insbesondere in den Schwellen- und Entwicklungsländern benötigt, um dort die volkswirtschaftliche Entwicklung anzustoßen. Es wäre dem Klima der Welt natürlich gedient, wenn hier Kraftwerkstechnologien zum Einsatz kämen, die möglichst hohe Wirkungsgrade haben. Diese Kraftwerkstechnologien müssen in den reichen Ländern dieser Welt entwickelt und pilotiert und auch im großtechnischen Einsatz gezeigt werden.

Das ist im Prinzip das analoge Argument, das auch die Förderung der erneuerbaren Energien begründet, dass man diese Technologien also in den reichen Ländern fördert, um sie dann auch weltweit zur Verfügung zu stellen. Wenn man also davon ausgeht – ich denke, alles andere wäre illusorisch –, dass außerhalb der Europäischen Union in großem Stil Kraftwerksneubauten im Steinkohlebereich erfolgen, dann ist in meiner Wahrnehmung die Entwicklung großtechnischer Anwendungen von modernen Kraftwerkstechnologien mit maximalen Wirkungsgraden etwas, was dem Klimaschutz ebenfalls dient. Insofern kann ich auch an dieser Stelle die Begründung, die angeführt worden ist, warum dieser Bebauungsplan den Vorgaben im LEPro und LEP widerspricht, nicht nachvollziehen.

Dr. Ingo Luge (E.ON Kraftwerke GmbH, Hannover): Ich komme auf die Frage von Herrn Priggen zurück, warum wir nicht den LEP-Standort gewählt haben. Wir sind bis zu dem Urteil davon ausgegangen, dass die LEP-Standorte Angebotsstandorte sind und eine Angebotsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen darstellen. Das sieht das Gericht anders. Und dass wir mit dieser Meinung nicht alleine dastehen, kann man daran sehen – sofern ich richtig informiert bin –, dass auch alle anderen Neubaustandorte, die zurzeit in Nordrhein-Westfalen unterwegs sind, nicht im LEP ausgewiesen sind.

Frau Weiß von der Stadt Datteln hat bereits einige Gründe genannt. Denen schließe ich mich gerne an. Es ist die logistische Eignung des Standortes, der mit der Netzanbindung und Kanalanbindung eine hervorragende Ausgangslage hat. Der Standort, den wir jetzt gewählt haben, ist geeignet. Er ist seit vielen Jahren in der Regionalpla-

nung und in den Gesprächen mit der Stadt Datteln als perspektivischer Ersatz- und Erweiterungsstandort bekannt und auch ausgewiesen.

Auf einen Aspekt möchte ich noch hinweisen: Die Nähe der Bahn spielt dort nicht nur wegen der Anlieferungen eine große Rolle. Vielmehr wird das Kraftwerk Datteln auch in Zukunft das wesentliche Bahnstromkraftwerk in Deutschland sein, das aufgrund seiner besonderen technischen Anforderungen nur an einer bestimmten Stelle stehen kann oder muss. Dafür soll es die Ausrüstung bekommen, und dafür ist die Bahnnähe ein weiteres Argument.

Der Standort, den wir jetzt gewählt haben, ist geeignet, und der LEP-Standort ist von uns wegen seiner geringeren Eignung seit vielen Jahren nicht favorisiert worden.

Andrees Gentsch (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Berlin):

Ich möchte zu Ihrer Frage, Herr Ellerbrock, Stellung nehmen. Es wurde ja gefragt, ob die Urteilsbegründung überraschend war oder nicht. Ja oder nein?

Ich habe es mir eben noch mal rausgesucht und mir die aus meiner Sicht entscheidenden Standpunkte angeschaut. Das OVG sagt einfach:

Bei der Aufstellung des hier streitigen Bebauungsplans hat der Rat der Antragsgegnerin auch die Regelungen des § 26 LEPro NRW und die textlichen Vorgaben des LEP ... nicht beachtet, weil er dafür nach eigenen Angaben keine Veranlassung sah.

Weiter heißt es:

Angesichts dieser fehlenden Befassung kann der Senat offen lassen, ob es sich bei den gesetzlichen Vorgaben des § 26 LEPro NRW für die Energiewirtschaft und den unter D.II.2 LEP 1995 formulierten „Zielen“ tatsächlich um Ziele im Sinne von § 3 Abs. 2 ROG handelt oder lediglich um Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 3 ROG.

Also, das wird einfach offen gelassen, und dann sagt man: Wenn es Ziele der Raumordnung sind, ist es unwirksam. Wenn es Grundsätze sind, hätte abgewogen werden müssen. – Dann kommt eine hypothetische Geschichte, und danach folgen dann diese von uns hier diskutierten Dinge wie beispielsweise KWK.

Der Rat hat – das geht meiner Meinung nach aus dem Urteil hervor; ich war ja nicht dabei – diese Abwägung ausdrücklich nicht vorgenommen. Er hat sich damit nicht auseinandergesetzt. Und dann sagt das OVG: Wenn das so wäre, dann wäre es wohl so und so. – Es entscheidet es aber nicht, und das ist das Problem: Es fehlt die Rechtssicherheit. Denn jetzt weiß niemand, was zu tun ist, wie dieser § 26 und diese LEP-Geschichten zu werten sind.

Nun geht es darum – so habe ich auch den Antrag von CDU und FDP verstanden –, dass man hier etwas mehr Rechtssicherheit schaffen möchte, um solchen komplexeren Investitionsvorhaben zu helfen bzw. klarere Linien vorzugeben. Das wird jetzt ein bisschen vom OVG aufgerissen, das sagt: Na ja, das könnte so oder so sein. – Es sagt aber im Endeffekt, dass der Bebauungsplan natürlich neu gemacht werden müsste, und dann muss eine Abwägung stattfinden. Dann muss hier die Auseinan-

dersetzung mit den landesplanerischen Vorgaben stattfinden. Wie dann das Ergebnis aussieht, steht hier noch nicht. Das ist die Aufgabe, die noch nachzuholen wäre, und das muss man dann sehen.

Hier geht es eher darum, dass es hinsichtlich der Fülle an planerischen Vorgaben – es gibt ja LEPro, LEP, Regionalplan, Flächennutzungsplan; all diese Dinge müssen ja berücksichtigt werden – zu einer Verschlankung kommt und dass verdeutlicht wird, was zu berücksichtigen ist.

Rainer Baake (Deutsche Umwelthilfe, Berlin): Ich bin gefragt worden, ob sich die Stadt auf die Auskünfte des Lands hätte verlassen sollen bzw. dürfen. So sollte es sein. Ich muss aber ein Aber anfügen, und mit diesem Aber meine ich, dass dieses die Kommune nicht von der Verantwortung entbindet, letztlich eigenverantwortlich zu entscheiden. Das ist die Kehrseite der kommunalen Selbstverwaltung. Das bedeutet eben auch, dass man für seine eigenen Entscheidungen verantwortlich ist.

Wenn ich mir anschau, was das Oberverwaltungsgericht Münster zu dem Bebauungsplan gesagt hat, dann ist das nicht ein Grund, warum dieser Bebauungsplan aufgehoben worden ist. Es sind vielmehr acht oder neun schwerwiegende Gründe. Ich habe mir von dem Rechtsanwalt, der den Privatkläger dort vertreten hat, ausführlich darstellen lassen, wie das in der Verhandlung war. Das ist wohl eine Lektion im Planungsrecht gewesen, und zwar nicht nur für die Stadt Datteln, sondern auch für das Land. Denn implizit hat das OVG auch gesagt, dass diese regionalplanerischen Änderungen genauso rechtswidrig sind wie das, was die Kommune gemacht hat.

Es wird Sie vielleicht überraschen, wenn ich sage, dass sich die Länder über diese Rechtsprechung eigentlich freuen sollten. Denn das stärkt sie. Es gibt ja die Rechtsauffassung, die oftmals auch von Vertretern der Energiewirtschaft vertreten wird, dass wir im Bundes-Immissionsschutzgesetz alles abschließend geregelt hätten. Das ist eine gebundene Entscheidung mit einem Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn alle Anforderungen erfüllt sind. Eine der Anforderungen ist die planungsrechtliche Zulässigkeit. Das heißt, die Kommune hat eine starke Stellung. Wenn sie das Gebiet, wo ein Vorhaben errichtet werden soll, planungsrechtlich nicht für zulässig erachtet, dann kann auch keine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden. Aber wenn diese bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist und alle anderen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch erfüllt sind, dann besteht – so die Rechtsauffassung – ein Anspruch auf Genehmigung.

Das Oberverwaltungsgericht hat hier – und so interpretiere ich das Urteil – Folgendes gemacht: Es hat im Ergebnis noch einmal sehr deutlich die Position der Länder gestärkt, die mit dem Instrument der Raumordnung sehr weitgehend Einfluss ausüben können.

Ich will noch einmal meine Position deutlich machen: Ich bestreite nicht, dass es aufgrund der Entwicklungen in den letzten zehn, 15 Jahren notwendig ist, die Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen anzupassen. Vorhin ist viel Richtiges gesagt worden. Wir haben eine fortgeschrittene Situation und inzwischen auch neue europäische Instrumente, aber wenn der Gesetzgeber nicht tätig wird, dann darf er sich nicht dar-

über wundern, dass die Gerichte die bestehenden Gesetze interpretieren, wenn es um die Zulässigkeit eines Bebauungsplans geht. In dieser Situation einfach alles aus unserem Landesraumordnungsrecht zu streichen, was Klimaschutz heißt, ist sicherlich auch keine sachgerechte Abwägung, sondern das grenzt an Willkür.

Andreas Lahme (Bundesverband WindEnergie, Berlin): Ihre Frage bezog sich auf die Rechtsprechung insbesondere in Windenergiefällen, in denen es um die große Nähe von Anlagen zur Wohnbebauung und die Einhaltung von Immissionswerten geht; korrigieren Sie mich, falls ich etwas falsch verstanden haben sollte. Immissionswerte bei Windkraftanlagen sind im Wesentlichen Schall- und Schattenwerte. Insofern unterscheiden sie sich etwas von schadstoffemittierenden Kraftwerken. Diese Werte sind gerade bei Windenergieanlagen durch Abschaltungen, durch nächtliche Reduzierungen etc. flexibel zu handhaben. Das heißt, es kann durchaus Fälle geben - und es gibt sie nicht so selten -, in denen es gelingt, die Immissionsrichtwerte durch solche Maßnahmen einzuhalten, obwohl es eine recht große Nähe zur nächsten Wohnbebauung gibt. In den Fällen spielt die Nähe eine eigene Rolle, und zwar die von mir vorhin schon angesprochene optisch bedrängende Wirkung, die nach wie vor in der Entwicklung begriffen ist.

Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung war einmal ein Fall, in dem es um vier hohe, silbern glänzende Silobehälter ging, die direkt an einer Grundstücksgrenze standen und das benachbarte Wohngrundstück bespiegelten und auch begrenzten. Ein Stichwort, das in dem Zusammenhang in der Rechtsprechung auftaucht, ist die Gefängnishofsituation. Das heißt, der Bewohner, der Nachbar fühlt sich von hohen Mauern um ihn herum eingeschlossen.

Diese Rechtsprechung ist zunächst in Windenergiefällen erweitert worden. Es hat in verschiedenen Urteilen einiges Hin und Her gegeben bis zur Grundsatzentscheidung des OVG Münster vom August 2006, das dann die Daumenregel aufgestellt hat, die lautet: Unterhalb der zweifachen Gesamthöhe ist wohl grundsätzlich von einer optischen bedrängenden Wirkung auszugehen, oberhalb der dreifachen eher nicht, und dazwischen müssen wir ganz besonders genau hingucken.

Das OVG hat diese Rechtsprechung auf den Kühlturm angewandt und gesagt: Bei einem 180 m hohen Turm, der aufgrund seiner Masse ganz anders wirkt als eine im Verhältnis dazu schlanke Windenergieanlage, bei der der Rotor das entscheidende Moment ist, mag es naheliegen - auch das ist nicht endgültig gesagt, aber in der Tendenz zum Ausdruck gekommen -, noch schärfere Maßstäbe anzulegen.

Die Rechtsprechung zu Windenergieanlagen ist gerade vor Kurzem - ich habe das Datum nicht genau im Kopf, aber es ist nicht länger als zwei Wochen her - durch das OVG in einem Eilbeschluss bestätigt worden. Manche meinen, es ist sogar noch verschärft worden. In einem Fall, in dem auch die Immissionsrichtwerte eingehalten wurden, in dem der Abstand aber nur das ca. 1,8-Fache der Gesamthöhe betraf - der Rechtsfall ist noch nicht endgültig entschieden, es ist noch nichts rechtskräftig, die Hauptsache läuft noch -, wird die Anlage, so wie es sich im Moment darstellt, abgebaut werden müssen.

Stellv. Vorsitzender Dietmar Brockes: Vielen Dank. - Wir können somit die zweite Antwortrunde abschließen.

Meine Damen und Herren, wir haben jetzt 13 Uhr erreicht. Ich habe noch vier Wortmeldungen der Kolleginnen und Kollegen. Ich schlage vor, dass wir jetzt die abschließende Fragerunde eröffnen. Weitere Wortmeldungen außer den Kollegen Priggen, Stinka, Schulze und Römer sehe ich im Moment nicht. Dann können wir in die Abschlussrunde starten. - Herr Priggen, Sie haben das Wort.

Reiner Priggen (GRÜNE): Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Luge und an Frau Weiß. Ich habe gelernt, dass man mit einem Zielabweichungsverfahren den alten LEP-VI-Standort umwandeln und zu einem neuen kommen kann. Haben Sie jemals mit der Landesregierung überlegt oder diskutiert, ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen? Warum hat die Stadt Datteln das zum Beispiel nicht gemacht?

Eine Anschlussfrage an Herrn Prof. Dr. Bettzüge, durch Ihre Antwort eben angestoßen: Sie haben das Emissionshandelssystem angesprochen. Herr Baake hat vorhin erläutert, dass es jetzt 1.000 Millionen t sind. Die Bundesregierung sagt: Wir müssen bis 2050 herunter auf 200 Millionen t; davon sind 80 Millionen t prozessbedingte Emissionen - Stahlerzeugung, Chemie, Anlagenbau -, die wir bei aller Optimierung nicht wegbekommen. - Das heißt sich doch mit der Strategie, Kraftwerke für 40, 50 Jahre - das ist die reale Laufzeit - zu bauen, wenn man nicht Folgendes will: Wenn man jetzt allen sagt, dass sie bauen sollen, dass sie reduzieren müssen, dann gibt es lauter gestrandete Investitionsruinen, die nur noch 2.000 Betriebsstunden im Jahr laufen, und die Unternehmen haben ein Problem. Das könnte man sagen, aber für die Landesplanung, die Raumordnung muss es doch heißen: Jeder Standort ist ein Eingriff, eine Belastung, ein Verbrauch. Ich muss doch mit einer Strategie arbeiten, die über mehrere Dekaden geht. Wenn das Ziele einer konservativ geführten Bundesregierung sind - bei denen ich als Grüner vielleicht sagen würde, wir müssen noch mehr schaffen als 80 % -, dann muss das doch auch in der Planung seinen Niederschlag finden, damit wir nicht unnötig Kraftwerksstandorte planen.

Sie kommen aus der Wirtschaftswissenschaft. Wenn Sie rein Ihr System so vertreten, wie Sie es eben gemacht haben, berücksichtigen Sie nicht das, was 2030, 2040, 2050 - wir reden alle über diese Dekadenzeiträume - gemacht werden muss. Wie erklären Sie das?

André Stinka (SPD): Meine Frage richtet sich auch an Herrn Dr. Luge. In der Rechtsprechung gab es Hinweise auf technische Änderungen im Rahmen des Kraftwerksbaus. Sehen Sie hier Möglichkeiten der Nachbesserung? Könnte das Unternehmen diese Möglichkeiten ausschöpfen und würde es Finanzmittel dazu bereitstellen?

Svenja Schulze (SPD): Herr Dr. Luge, mich interessiert die weitere Strategie. Sind Sie an einem neuen Bebauungsplanverfahren interessiert? Welche zentralen Änderungen ergeben sich aus Ihrer Sicht im Gegensatz zu dem existierenden Bebauungsplan?

Norbert Römer (SPD): Herr Dr. Luge, ich habe der Anhörung bisher entnommen, dass die beabsichtigte Streichung des § 26 - die Landesregierung will das vor allen Dingen nutzen, um den Weiterbau in Datteln zu ermöglichen - dem Kraftwerksvorhaben offensichtlich nicht schadet, aber auch nicht hilft. Sie ist weder hinreichend mit Blick auf das, was zu tun ist, noch notwendig. Meine Frage in dem Zusammenhang ist - Herr Priggen hat auch darauf hingewiesen -, denn keiner von uns kann ein Interesse daran haben, dass solche Industrieruinen im Land bestehen bleiben: Welche Anforderungen haben Sie an die Landesregierung, an das Parlament, um zu helfen, dass es tatsächlich zu einem rechtssicheren Genehmigungsverfahren kommen kann?

Stellv. Vorsitzender Dietmar Brockes: Vielen Dank. - Wir starten in die Antwortrunde. - Frau Weiß ist angesprochen worden.

Petra Weiß (Stadt Datteln): Sie haben gefragt, warum wir nicht ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt haben. Wir haben die Darstellung des Standorts für ein Kraftwerk im Regionalplan für ausreichend erachtet. Für uns hat sich die Frage des Zielabweichungsverfahrens damit gar nicht gestellt. Darüber hinaus haben wir den Standort newPark immer auch als Angebotsplanung der Landesregierung gesehen und nicht als Vorranggebiet für Kraftwerke.

Sie haben auch gefragt, ob wir gemeinsam - die Stadt und die anderen Behörden - über das weitere Verfahren im Gespräch sind. Sowohl die Landesebene als auch die Bezirksregierungsebene ist dabei. Wir haben uns schon mehrfach getroffen und werden uns auch weiter treffen und darüber zu befinden haben, wie wir dann, wenn wir den Bebauungsplan aufstellen, eine rechtssichere vorgeschaltete Regional- und Landesplanung hinbekommen. Dabei wird auch darüber nachgedacht, ob ein Zielabweichungsverfahren notwendig ist.

Prof. Dr. Marc Oliver Bettzüge (Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln): Herr Priggen, die Frage war, ob es einen Widerspruch zwischen meinen Ausführungen und der langen Frist bis 2050 gibt. Aus ökonomischer Sicht ist es bedauerlich, dass nur die Vorschriften zum CO₂-Emissionshandel bis 2020 bekannt sind. Es wäre für alle, die in dieser Branche agieren, deutlich hilfreicher, wenn es langfristige politische Rahmenbedingungen gäbe, gegen die man planen könnte, die dann diese Dinge berücksichtigten. Wenn es sie gäbe, würden Investoren mit einer größeren Planungssicherheit darüber nachdenken, welche Art von Kraftwerksprojekten sie zu welcher Zeit durchführen. - Erste Antwort.

Zweitens. Vor dem Hintergrund, dass diese Planungssicherheit fehlt, bleibt es dennoch eine unternehmerische Entscheidung. Wenn ein privatwirtschaftlicher Investor in der Abwägung der Einschätzung und der Festlegungen der Bundesregierung, aber auch der einschlägigen Verbände über das 2050-Ziel dennoch zu dem Schluss kommt, dass solche Kraftwerksneubauprojekte unter den Bedingungen des EU-Emissionshandels zielführend sind, spricht das zunächst einmal dafür, dass die Effizienzgewinne, die man dort gegenüber alten fossilen Anlagen erzielen kann, offen-

sichtlich so hoch sind, dass sich das für ihn lohnt. Genau diese Art von Verhalten soll durch den EU-Emissionshandel angeheizt werden. Deshalb gibt es dieses Instrument.

Drittens war die Frage: Ist es dann gefährlich, neue Standorte für einen gegebenenfalls nur kurzen Zeitraum zu erschließen? Ich gebe zu bedenken, dass die neuen Kraftwerke auch alte bestehende Anlagen verdrängen. Die geografische Bezugsgröße für die Verdrängung ist die Europäische Union, in der der CO₂-Emissionshandel stattfindet. Das heißt, es geht hier tatsächlich darum - auch das ist durch den Emissionshandel so angelegt -, die besten Kraftwerksstandorte in Europa zu identifizieren, die besten Technologien zu realisieren. Dadurch werden andernorts - das kann irgendwo in der EU sein - Kraftwerksstandorte frei und nicht mehr genutzt, die in der Vergangenheit genutzt werden mussten.

Gestatten Sie mir noch eine zusätzliche Anmerkung, was den sehr langen Planungszeitraum angeht, in dem man energiewirtschaftlich denken muss. Wenn Sie bis 2050 denken, dann könnte man auch auf die Idee kommen, dass die Steinkohle unter Umständen ein heimischer Energieträger ist. Denn in den nordrhein-westfälischen Steinkohlekraftwerken wird deshalb zurzeit bevorzugt Importsteinkohle eingesetzt, weil die Importsteinkohle im heutigen Weltmarktgefüge preiswerter ist. Ob das über einen Zeitraum von 40 Jahren mit den Entwicklungen, die auf den Weltmärkten stattfinden, so bleiben wird, weiß niemand. Solche Prognosen sind außerordentlich schwierig; es gibt einige Arbeiten dazu.

Insofern möchte ich noch einmal unterstreichen: Ich teile voll Ihre Einschätzung, dass die Langfristigkeit außerordentlich wichtig ist. Je langfristiger man die Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft gestalten kann, umso besser ist es.

Dr. Ingo Luge (E.ON Kraftwerke GmbH, Hannover): Herr Priggen, das Zielabweichungsverfahren führen Planungsträger durch, nicht wir als Vorhabensträger. Nach unserer Einschätzung war das bisher nicht erforderlich, weil alle Planungsträger aller Ebenen zu dem Ergebnis kamen, dass kein Widerspruch zur Landesplanung oder eine Abweichung von Zielen erforderlich ist.

Frau Schulze, Sie hatten nach unserer Position zum Bebauungsplan oder unserer Strategie gefragt. Wir haben natürlich ein Interesse daran, dass es einen neuen Bebauungsplan der Stadt Datteln gibt. Wir werden in wenigen Tagen bei der Stadt Datteln einen Antrag stellen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erlassen und uns darum bemühen, die Unterstützung für dieses Vorhaben bereitzustellen. Unsere Strategie ist ganz klar die Realisierung des Vorhabens des Neubaus Kraftwerk Datteln 4.

Zu der Frage nach technischen Änderungen oder Möglichkeiten dazu ist Folgendes festzustellen: Das ist zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht absehbar. Meines Erachtens müssen wir hier klar anerkennen, dass die Planungshoheit bei der Stadt Datteln liegt, nicht bei E.ON, und dass ein offener Planungsprozess erforderlich ist. Wir sind aber definitiv davon überzeugt, dass unsere Kraftwerkskonzeption an dem

Standort, an dem dieses Vorhaben momentan in der Entwicklung ist, genehmigungsfähig und verwirklichungsfähig ist.

Herr Römer, Sie haben die Frage gestellt, ob die Streichung überhaupt hilfreich sei. Ich sage aus unserer Sicht noch einmal ausdrücklich: definitiv ja. Wir haben heute auch mehrfach gehört, dass Gerichte an mehreren Stellen in Zweifel gezogen haben, wie § 26 LEPro in Bezug auf heimischen Brennstoff als einem wesentlichen Anknüpfungspunkt auszulegen ist. Deswegen meinen wir, dass dies hilfreich für das Projekt ist, aber natürlich nicht hinreichend; es ist nicht die alleinige Voraussetzung. Ein anderer Grund ist von Frau Dr. Grotefels bereits genannt worden. Wir brauchen natürlich eine Ausweisung des Standortes im LEP – und sicherlich auch anderer Standorte von Kraftwerksvorhaben, die heute nicht im LEP enthalten sind. Das sind weitere Dinge, bei denen wir voraussetzen, dass sie erfolgen können und sollen und dass die Landesregierung dafür auch eine Unterstützung bereitstellen wird.

Stellv. Vorsitzender Dietmar Brockes: Vielen Dank. – Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende der heutigen Anhörung angekommen. Ich danke insbesondere Ihnen, sehr geehrte Sachverständige, die Sie uns heute zur Verfügung gestanden haben. Wir hatten eine sehr intensive und sachliche Debatte. Ihre Anregungen werden wir in das weitere Beratungsverfahren einfließen lassen. Insofern danke ich Ihnen noch einmal herzlich. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise und ein gutes Wochenende.

Für die Kolleginnen und Kollegen sei noch darauf hingewiesen, dass die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie am 9. Dezember 2009 stattfindet.

Die Sitzung ist beendet.

gez. Dietmar Brockes
Stellv. Vorsitzender

hoe/30.11.2009/01.12.2009

212